



# Verwaltungsrat

344. Tagung, Genf, März 2022

Institutionelle Sektion

INS

**Datum:** 21. März 2022

**Original:** Englisch

Vierter Punkt der Tagesordnung

## Überprüfung der jährlichen Berichte im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit

### Zweck der Vorlage

Der Verwaltungsrat wird ersucht, Kenntnis von den im Rahmen der jährlichen Überprüfung für den Zeitraum von Januar 2020 bis Dezember 2021 übermittelten Informationen zu nehmen und Orientierungshilfe zu den wichtigsten Fragen und Prioritäten zu geben, um die Mitgliedstaaten bei der Achtung, Förderung und Verwirklichung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit zu unterstützen (siehe Beschlusssentwurf in Absatz 115).

**Einschlägiges strategisches Ziel:** Grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit.

**Einschlägige Ergebnisvorgabe:** Ergebnisvorgabe 2: Ratifizierung und Anwendung internationaler Arbeitsnormen.

**Grundsatzpolitische Konsequenzen:** Unter dem Vorbehalt der Leitlinien des Verwaltungsrats.

**Rechtliche Konsequenzen:** Keine.

**Finanzielle Konsequenzen:** Keine.

**Erforderliche Folgemaßnahmen:** Unter dem Vorbehalt der Leitlinien und Beschlüsse des Verwaltungsrats.

**Verfasser:** Hauptabteilung Internationale Arbeitsnormen (NORMES).

**Verwandte Dokumente:** Keine.

*Anm.: Die Informationen in diesem Bericht basieren auf den in Regierungsberichten enthaltenen Ausführungen sowie dem Amt von nationalen und internationalen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden übermittelten Kommentaren. Das Amt hat die Richtigkeit der eingegangenen Angaben nicht überprüft.*

▶ **Inhaltsverzeichnis**

	<b>Seite</b>
Zusammenfassung.....	5
I. Einleitung: Hintergrund der vorliegenden Überprüfung 2020–21 .....	7
II. Entwicklungen und Trends betreffend die vier Kategorien grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit im Rahmen der Überprüfung 2020–21 .....	8
A. Vereinigungsfreiheit und effektive Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen	8
1. Ratifikationen.....	8
2. Änderungen in der Gesetzgebung .....	11
3. Förderaktivitäten .....	11
4. Herausforderungen .....	12
5. Ersuchen um Fachunterstützung.....	12
6. Projekte der Entwicklungszusammenarbeit und erteilte Unterstützung (2020–21)	12
B. Die Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit.....	13
B.I. Übereinkommen Nr. 29 und Nr. 105.....	13
1. Ratifikationen.....	13
2. Förderaktivitäten .....	15
3. Herausforderungen .....	15
4. Ersuchen um Fachunterstützung.....	16
B.II. Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930.....	16
1. Ratifikationen.....	16
2. Einschlägige innerstaatliche Politiken und Aktionspläne, Rechtsvorschriften und Gerichtsentscheidungen .....	17
3. Erhebung von Informationen und Daten .....	19
4. Präventions-/Überwachungs-, Durchsetzungs- und Sanktionsmechanismen .....	19
5. Identifizierung, Freilassung, Schutz, Genesung und Rehabilitation von Opfern und Zugang zu Rechtsbehelfen .....	20
6. Internationale Zusammenarbeit und Initiativen sowie Fortschritte bei der Förderung dieses Prinzips und Rechts.....	23
7. Herausforderungen .....	23
8. Ersuchen um Fachunterstützung.....	25
9. Projekte der Entwicklungszusammenarbeit und erteilte Unterstützung (2020–21)	27

C.	Die effektive Abschaffung der Kinderarbeit.....	29
1.	Ratifikationen.....	29
2.	Förderaktivitäten.....	30
3.	Grundsatzpolitische und rechtliche Entwicklungen.....	31
4.	Herausforderungen.....	31
5.	Ersuchen um Fachunterstützung.....	31
6.	Projekte der Entwicklungszusammenarbeit und erteilte Unterstützung (2020–21)	31
D.	Die Beseitigung von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.....	32
1.	Ratifikationen.....	32
2.	Förderaktivitäten.....	34
3.	Grundsatzpolitische und rechtliche Entwicklungen.....	34
4.	Herausforderungen.....	35
5.	Ersuchen um Fachunterstützung.....	35
6.	Projekte der Entwicklungszusammenarbeit und erteilte Unterstützung (2020–21)	35
III.	Fazit.....	36
	Beschlussentwurf.....	37

## Anhang

	Liste der berichtenden Staaten im Rahmen der jährlichen Überprüfung (Stand: 31. Januar 2022)	39
A.	Liste der Mitgliedstaaten, die nicht alle acht grundlegenden Übereinkommen ratifiziert haben, und der jeweils von ihnen noch nicht ratifizierten Übereinkommen	39
B.	Liste der Mitgliedstaaten, die das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, nicht ratifiziert haben.....	40
C.	Liste der Mitgliedstaaten, die das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, nicht ratifiziert haben, nach Regionen.....	41
D.	Liste der Mitgliedstaaten, die während der Überprüfung im Zeitraum 2020–21 über das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, sowie über die grundlegenden Übereinkommen Bericht erstattet haben.....	42

## ► Zusammenfassung

---

Dieses Dokument bietet einen Überblick über die Entwicklungen und Trends betreffend die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit in den Ländern, die die einschlägigen grundlegenden Übereinkommen und das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930 („Protokoll“), bislang nicht ratifiziert haben.<sup>1</sup>

In diese Überprüfung, die im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung der IAO von 1998 über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit vorgenommen wird, hat das Amt alle aktualisierten Berichte und Informationen einfließen lassen, die ihm ausnahmsweise für die beiden Jahre 2020 und 2021 von den Regierungen sowie den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden übermittelt wurden, während die Informationen über den Stand der Ratifikationen der einschlägigen Übereinkommen den Zeitraum vom 31. Januar 2021 bis zum 31. Januar 2022 umfassen (siehe GB.341/INS/5 (Rev.2)).

Mit Stand vom 31. Januar 2022 hatten 57 Mitgliedstaaten (**Antigua und Barbuda, Argentinien, Bangladesch, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Island, Israel, Jamaika, Kanada, Kirgistan, Komoren, Lettland, Lesotho, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Mauretanien, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Niger, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Sierra Leone, Simbabwe, Spanien, Sri Lanka, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Tschechien, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern**) das Protokoll ratifiziert. Somit sind 130 Mitgliedstaaten nach wie vor zur Berichterstattung im Rahmen der jährlichen Überprüfung verpflichtet. Für das Protokoll allein beträgt die Berichtsquote im Rahmen dieser Überprüfung 38 Prozent, verglichen mit 30 Prozent in 2019. Ermutigend ist, dass 30 Mitgliedstaaten (60 Prozent der Bericht erstattenden Mitgliedstaaten) ihre Absicht bekundet haben, das Protokoll zu ratifizieren.

Einige Staaten haben Berichte bezüglich des Protokolls, jedoch keine aktualisierten Informationen zu den anderen grundlegenden Übereinkommen vorgelegt und umgekehrt.

Eine Reihe von Staaten (rund 30 Prozent der Bericht erstattenden Mitgliedstaaten) hat ihre Absicht bekundet oder bekräftigt, eines oder mehrere der grundlegenden Übereinkommen zu ratifizieren. Bis zum 31. Januar 2022 wurden vier neue Ratifikationen dieser Instrumente registriert (**Republik Korea** (Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930, Übereinkommen (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948, und Übereinkommen (Nr. 98) über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949) und **Sudan** (Übereinkommen (Nr. 87)). Abgesehen vom Protokoll sind noch weitere 110 Ratifikationen von 40 Mitgliedstaaten erforderlich, bevor das Ziel der universellen Ratifizierung aller grundlegenden Übereinkommen erreicht ist.

Aus den obigen Ausführungen geht hervor, dass die Bemühungen im Rahmen der von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) in Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitgeber-Organisation (IOE) und des Internationalen Gewerkschaftsbunds (IGB) initiierten gemeinsamen Kampagne „50 für Freiheit“ zur Beendigung der modernen Sklaverei, in der zur

---

<sup>1</sup> Eine Liste der Bericht erstattenden Staaten und der jeweils nicht ratifizierten grundlegenden Übereinkommen wird im Anhang vorgelegt.

Ratifizierung des Protokolls aufgerufen wird, ebenso wie die Ratifizierungskampagne aus Anlass des hundertjährigen Jubiläums der IAO signifikante Ergebnisse erbracht haben.

Die meisten Berichte von Regierungen enthielten nützliche Informationen über ihre Absichten, die Herausforderungen, mit denen sie sich konfrontiert sahen, sowie die zur Verwirklichung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit ergriffenen Maßnahmen. Dies gilt insbesondere für das Protokoll, bei dem die Regierungen weiterhin ersucht werden, ein detailliertes Berichtsformular auszufüllen (während es bei den anderen Prinzipien um Antworten auf vereinfachte Berichte ging). Der vorliegende Bericht enthält außerdem Informationen zu aktuellen Projekten der Entwicklungszusammenarbeit und/oder fachlicher Unterstützung, die das Amt erteilt hat in Bezug auf Länder, die eines oder mehrere der grundlegenden Übereinkommen und/oder das Protokoll nicht ratifiziert haben.

Für die vorliegende Überprüfung wurden die Mitgliedstaaten ersucht, online unter Verwendung eines neuen elektronischen Fragebogens zu berichten. Das neue Tool soll die Berichterstattung für die Mitgliedstaaten erleichtern und die Zusammenstellung der eingegangenen Antworten im Hinblick auf weitere Analysen ermöglichen. Es ist ermutigend festzustellen, dass die überwiegende Mehrheit der Länder, die einen Bericht vorlegten (67 Länder gegenüber 45 im Jahr 2019), ihren Bericht online übermittelt haben.

Obwohl eine Reihe von Schritten ergriffen wurde, um den noch ausstehenden Ersuchen um Fachunterstützung von Bericht erstattenden Staaten im Rahmen der jährlichen Überprüfung zu entsprechen, bedarf es vor dem Hintergrund der Entschließung zur zweiten wiederkehrenden Diskussion über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, die von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 106. Tagung (2017) angenommen wurde, weiterer Maßnahmen für Fortschritte auf dem Weg zur universellen Ratifizierung aller grundlegenden Übereinkommen.

## ► I. Einleitung: Hintergrund der vorliegenden Überprüfung 2020–21

---

1. Der Prozess der jährlichen Überprüfung bietet den Bericht erstattenden Mitgliedstaaten Gelegenheit zum dreigliedrigen Dialog, während er dem Internationalen Arbeitsamt (IAA) als Richtschnur für die Fachunterstützung dienen kann, die es diesen Staaten im Hinblick auf die umfassendere Verwirklichung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit gewährt. Seit der Annahme des Protokolls von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, (das Protokoll) hat dieser Prozess an Bedeutung gewonnen, denn er bietet den Regierungen und ihren Sozialpartnern die wichtige Chance, geeignete Schritte zur effektiven und dauerhaften Beseitigung der Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich des Menschenhandels, festzulegen.
2. Mit Stand vom 31. Januar 2021 wurde das Protokoll von 8 weiteren Ländern (**Antigua und Barbuda, Bangladesch, Komoren, Luxemburg, Peru, Saudi-Arabien, Sierra Leone und Sudan**) ratifiziert, womit die Zahl der Ratifikationen auf insgesamt 57 gestiegen ist, und für die grundlegenden Übereinkommen wurden vier neue Ratifikationen registriert (**Republik Korea** (Übereinkommen Nr. 29, 87 und 98)) und **Sudan** (Übereinkommen Nr. 87)).
3. Mit der Ratifizierung des Übereinkommens (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, durch **Tonga** am 4. August 2020 ist das Übereinkommen Nr. 182 das erste IAO-Übereinkommen in der Geschichte, das eine universelle Ratifizierung erreicht hat. Was die anderen grundlegenden Übereinkommen betrifft, ist das Übereinkommen (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930, weiterhin das am häufigsten ratifizierte. Knapp dahinter folgen das Übereinkommen Nr. 105, das Übereinkommen (Nr. 111) über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958, das Übereinkommen (Nr. 100) über die Gleichheit des Entgelts, 1951, und das Übereinkommen (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973. Das Übereinkommen (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, 1948, und das Übereinkommen (Nr. 98) über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949, sind nach wie vor die grundlegenden Übereinkommen mit der geringsten Zahl an Ratifikationen. Das Engagement der Sozialpartner ist besonders wichtig für die Verwirklichung der grundlegenden Prinzipien und auch in Bezug auf die Frage der Ratifizierungen. In diesem Zusammenhang ist die Feststellung interessant, dass das Übereinkommen (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen (internationale Arbeitsnormen), 1976, das Übereinkommen mit den meisten Ratifikationen außerhalb der Kategorie der grundlegenden Übereinkommen geworden ist. Diese Dynamik könnte dazu beitragen, sicherzustellen, dass die Aussicht auf weitere Ratifizierungen grundlegender Übereinkommen auf einer soliden Grundlage des sozialen Dialogs beruht.
4. 2021 waren die betroffenen Mitgliedstaaten ersucht worden, online mit Hilfe eines neuen elektronischen Fragebogens zu berichten. Das neue Tool soll die Berichterstattung für die Mitgliedstaaten erleichtern und die Zusammenstellung der eingegangenen Antworten im Hinblick auf weitere Analysen ermöglichen. In diesem Jahr ist die Zahl der eingegangenen Berichte im Vergleich zur letzten jährlichen Überprüfung erheblich gestiegen: Es gingen 67 Berichte ein gegenüber 45 im Jahr 2019, was einer globalen Berichtsquote von etwa 50 Prozent entspricht. Darüber hinaus begannen einige Mitgliedstaaten, den elektronischen Fragebogen auszufüllen, reichten den vollständigen Bericht jedoch nicht ein. Sie wurden deshalb nicht berücksichtigt, aber es werden Folgeprozesse mit diesen Regierungen durchgeführt, um etwaige Probleme zu ermitteln und Lösungen zu unterstützen. Fast alle Länder, die geantwortet haben, haben ihren Bericht online eingereicht.

5. Im September 2021 ging den betroffenen Regierungen eine Mitteilung zu, in der sie um die Vorlage eines Berichts im Online-Verfahren ersucht wurden, und zwar nach Zusendung eines individuellen Benutzernamens und Kennworts. Das Online-Berichtstool umfasste die Fragen, die im detaillierten Berichtsformular zu den im Protokoll aufgegriffenen Themen enthalten waren (zweite Hälfte des Formulars zur Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit), und die bereits in früheren Jahren verwendeten vereinfachten Berichte für die Länder, für die in den Jahren zuvor bereits Ausgangsdaten festgelegt worden waren (zu Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen, Kinderarbeit, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung sowie Zwangsarbeit).
6. In dem Online-Fragebogen wurde um Auskunft über die Beratungen mit den maßgebenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden ersucht und die Möglichkeit angeboten, die Antworten und Kommentare der Verbände direkt einzufügen (oder als Anlage zu übersenden). Zudem war das Online-Tool mit den für eine einfachere Übermittlung des Berichtsentwurfs an die Sozialpartner notwendigen Funktionen ausgestattet, sodass die Befragten den ausgefüllten Fragebogen (vor der Einreichung) zur Weiterleitung als PDF- oder Excel-Datei exportieren konnten. Darüber hinaus wurde den Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberverbänden, die einen leeren elektronischen Fragebogen ausfüllen wollten, eine Anleitung für die Beantragung persönlicher Anmeldedaten zugesandt. Im Berichtszeitraum gaben 12 Arbeitgeberverbände und 14 Arbeitnehmerverbände Bemerkungen zu den Berichten von Regierungen ab. In vier Fällen erhielt das Amt Auskunft unmittelbar von Arbeitgeber- und/oder Arbeitnehmerverbänden.
7. Das erstmals eingeführte Online-Berichtssystem offenbarte einige Herausforderungen bei seinem ersten Durchlauf. In mehreren Fällen erreichte die elektronische Korrespondenz, die auf einer gemäß den protokollarischen Angaben der Mitgliedstaaten erstellten Verteilerliste beruhte, den oder die für die Berichterstattung im Rahmen der jährlichen Folgemaßnahmen zuständigen Beamten nicht und musste weitergeleitet werden. Einige Regierungen berichteten über technische Schwierigkeiten bei der Anmeldung und der Navigation im Online-Berichtserstattungssystem und erhielten die notwendige Unterstützung vom Amt. Es werden weitere Anstrengungen unternommen, um diese Probleme wirksam anzugehen und die Nutzung des elektronischen Fragebogens zu erleichtern.

## ► II. Entwicklungen und Trends betreffend die vier Kategorien grundlegender Prinzipien und Rechte bei der Arbeit im Rahmen der Überprüfung 2020–21

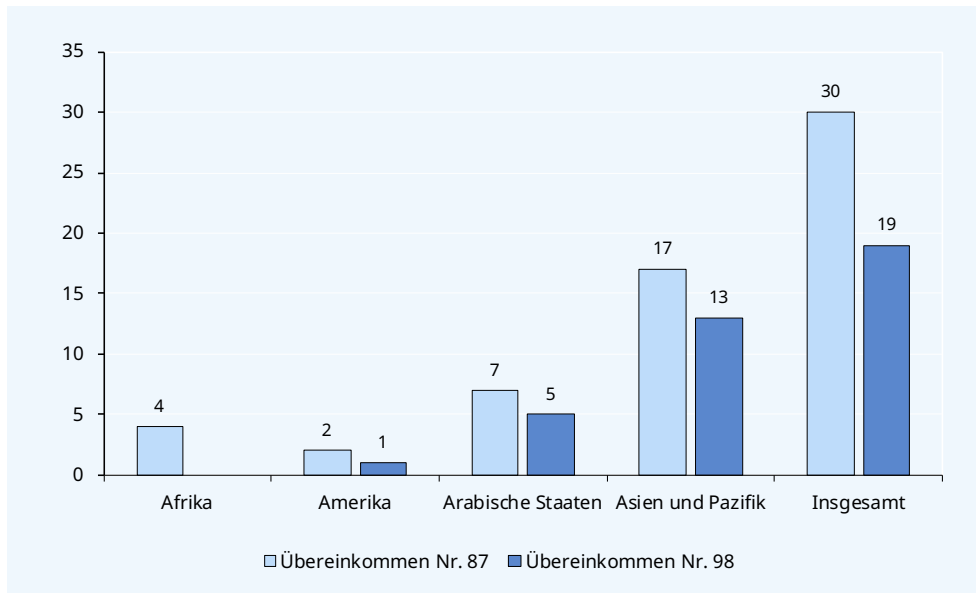
---

### A. Vereinigungsfreiheit und effektive Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen

#### 1. Ratifikationen

8. Die Übereinkommen Nr. 87 und Nr. 98 sind zwar weiterhin die grundlegenden Übereinkommen mit der geringsten Anzahl von Ratifikationen, wurden jedoch in allen Ländern Europas ratifiziert.
9. Das Übereinkommen Nr. 87 muss noch von insgesamt 30 Mitgliedstaaten und das Übereinkommen Nr. 98 noch von 19 Mitgliedstaaten ratifiziert werden (siehe Abbildung 1). **Sudan** ratifizierte im März 2021 das Übereinkommen Nr. 87 und die **Republik Korea** im April 2021 die Übereinkommen Nr. 87 und 98.

► **Abbildung 1.** Anzahl der Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen Nr. 87 und/oder das Übereinkommen Nr. 98 nicht ratifiziert haben (Stand: 31. Januar 2022)

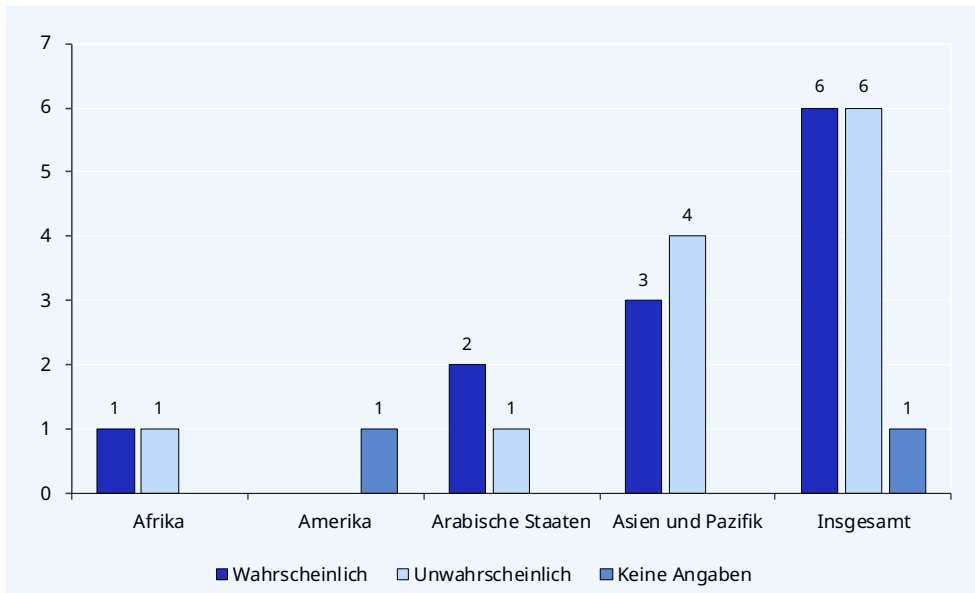


10. Regional betrachtet ist Asien und der Pazifik die Region mit der höchsten Anzahl Bericht erstattender Staaten, die weder das Übereinkommen Nr. 87 noch das Übereinkommen Nr. 98 ratifiziert haben, gefolgt von den arabischen Staaten. In Amerika gibt es zwei Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen Nr. 87 noch nicht ratifiziert haben, und einen Mitgliedstaat, der das Übereinkommen Nr. 98 bislang nicht ratifiziert hat. Vier afrikanische Staaten haben das Übereinkommen Nr. 87 nicht ratifiziert.
11. In Afrika wurde das Übereinkommen Nr. 87 bislang nicht von **Guinea-Bissau, Kenia, Marokko** und **Südsudan** ratifiziert.
12. In Amerika hat **Brasilien** das Übereinkommen Nr. 98, nicht jedoch das Übereinkommen Nr. 87 ratifiziert, während die **Vereinigten Staaten von Amerika** keines der beiden Übereinkommen ratifiziert haben.
13. Von den arabischen Staaten haben **Bahrain, Katar, Oman, Saudi-Arabien** und die **Vereinigten Arabischen Emirate** weder das Übereinkommen Nr. 87 noch das Übereinkommen Nr. 98 ratifiziert. **Jordanien** und **Libanon** haben das Übereinkommen Nr. 87 nicht ratifiziert.
14. In der Region Asien und Pazifik haben **Afghanistan, Brunei Darussalam, China, die Cookinseln, Indien, die Islamische Republik Iran, die Demokratische Volksrepublik Laos, die Marshallinseln, Palau, Thailand, Tonga** und **Tuvalu** weder das Übereinkommen Nr. 87 noch das Übereinkommen Nr. 98 ratifiziert. **Malaysia, Nepal, Neuseeland, Singapur** und **Vietnam** haben bislang das Übereinkommen Nr. 87 nicht ratifiziert, während **Myanmar** das Übereinkommen Nr. 98 nicht ratifiziert hat.
15. Die Berichtsquote für das Übereinkommen Nr. 87 betrug 43 Prozent, verglichen mit 31 Prozent im Jahr 2019. Im Berichtszeitraum erstatteten 13 Mitgliedstaaten (**Bahrain, Brunei Darussalam, China, die Cookinseln, die Islamische Republik Iran, Jordanien, Kenia, Marokko, Neuseeland, Oman, Singapur, Thailand** und die **Vereinigten Staaten**) Bericht über das Übereinkommen Nr. 87.
16. Die **Cookinseln, die Islamische Republik Iran, Jordanien, Kenia, Oman** und **Thailand** berichteten, dass die Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 87 wahrscheinlich sei, während **Bahrain, Brunei Darussalam, China, Marokko, Neuseeland** und **Singapur** angaben, die Ratifi-



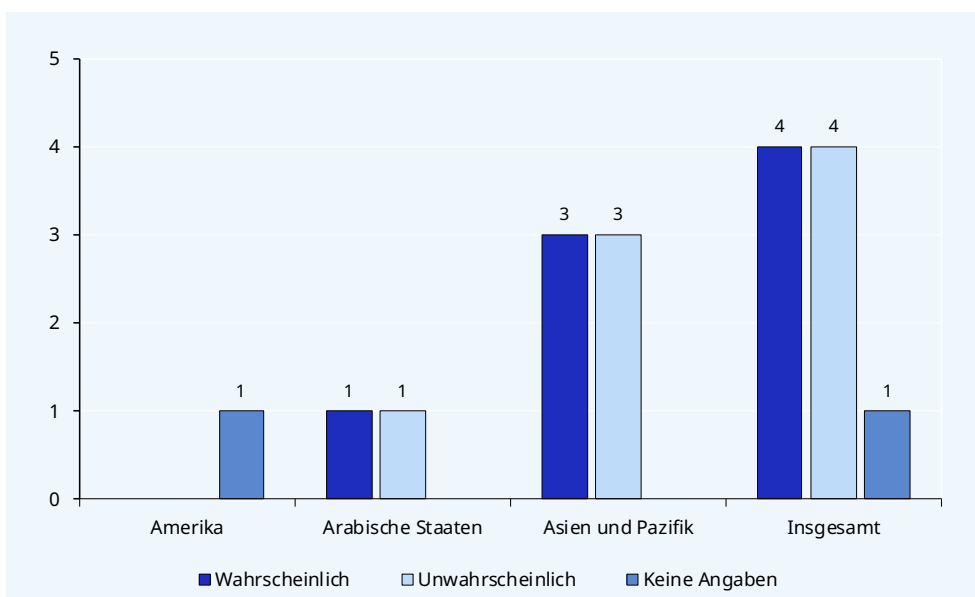
zierung sei unwahrscheinlich. Die **Vereinigten Staaten** äußerten sich nicht zu ihrer Absicht hinsichtlich der Ratifizierung des Übereinkommens (siehe Abbildung 2).

► **Abbildung 2. Ratifizierungsabsicht für das Übereinkommen Nr. 87, Anzahl der Mitgliedstaaten nach Regionen**



17. Die Berichtsquote für das Übereinkommen Nr. 98 betrug 47 Prozent, verglichen mit 45 Prozent im Jahr 2019. Neun Länder erstatteten Bericht über das Übereinkommen (**Bahrain, Brunei Darussalam, China, die Cookinseln, die Islamische Republik Iran, Myanmar, Oman, Thailand** und die **Vereinigten Staaten**).

► **Abbildung 3. Ratifizierungsabsicht für das Übereinkommen Nr. 98, Anzahl der Mitgliedstaaten nach Regionen**



18. Die **Cookinseln, die Islamische Republik Iran, Oman** und **Thailand** teilten mit, dass die Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 98 wahrscheinlich sei. **Bahrain, Brunei Darussalam, China** und **Myanmar** gaben an, die Ratifizierung sei unwahrscheinlich. Die **Vereinigten Staaten**

äußerten sich nicht zu ihrer Absicht hinsichtlich der Ratifizierung des Übereinkommens (siehe Abbildung 3).

## 2. Änderungen in der Gesetzgebung

19. Mehrere Regierungen berichteten über verschiedene Änderungen in folgenden Bereichen: politische Initiativen (**China**), Entwicklungen in der Gesetzgebung (**China, Thailand** und die **Vereinigten Staaten**), Arbeitsaufsicht und Überwachung (**Neuseeland**) sowie Gerichtsentscheidungen (die **Vereinigten Staaten**).
20. Die Regierung der **Vereinigten Staaten** teilte mit, dass die Dekrete aus dem Jahr 2018, die die gewerkschaftliche Vertretung der Bundesbediensteten einschränkten, indem sie Agenturen daran hindern, mit ihren Gewerkschaften über bestimmte Themen zu verhandeln, und die Zeit begrenzen, die Bundesbedienstete während ihrer Arbeitszeit für gewerkschaftliche Vertretungsaktivitäten aufwenden können, im Januar 2021 aufgehoben wurden und dass im März 2021 ein Memorandum herausgegeben wurde, das die Agenturen anweist, die Beschränkungen der Zeit, die Bundesbedienstete, die auch Gewerkschaftsfunktionäre sind, für Vertretungsaktivitäten aufwenden können, aufzuheben.

## 3. Förderaktivitäten

21. Unter anderem fanden folgende Förderaktivitäten und -initiativen statt: Durchführung von Forschungsarbeiten (**China, die Islamische Republik Iran** und **Jordanien**), Zusammenstellung und Verbreitung von Informationen und Daten (**China, die Islamische Republik Iran, Jordanien, Kenia, Neuseeland, Oman, Thailand** und die **Vereinigten Staaten**), Bereitstellung von Schulungsangeboten (**China, die Islamische Republik Iran, Jordanien, Kenia, Oman, Thailand** und die **Vereinigten Staaten**) sowie Sensibilisierungs-Workshops und -veranstaltungen (**Bahrain, China, die Cookinseln, die Islamische Republik Iran, Jordanien, Kenia, Myanmar** und **Thailand**).
22. In **China** gaben das Ministerium für Humanressourcen und soziale Sicherheit (MOHRSS), der Allchinesische Gewerkschaftsbund (ACFTU), der Chinesische Unternehmensverband (CEC) und der Allchinesische Industrie- und Handelsverband (ACFIC) 2020 als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie gemeinsam Stellungnahmen zur Stabilisierung der Arbeitsbeziehungen und zur Unterstützung der Wiederaufnahme der Arbeit durch die Unternehmen während der Prävention und Eindämmung der Pandemie sowie eine Bekanntmachung über die weitere Stärkung von Kollektivverhandlungen als Reaktion auf die Pandemie heraus, um betroffenen Unternehmen bei der Lösung der pandemiebedingten Arbeitsstreitigkeiten und Lohnzahlungsfragen durch Kollektivverhandlungen zu helfen und so Arbeitsplätze und Arbeitsbeziehungen zu stabilisieren. Das MOHRSS war federführend bei der Herausgabe der Richtlinien zum Schutz der Rechte und Interessen von Arbeitnehmern in neuen Beschäftigungsformen (Ren She Bu Fa [2021] Nr. 56), in denen festgelegt wird, dass das Unternehmen aktiv reagieren sollte, wenn Gewerkschaften oder Arbeitnehmer in neuen Beschäftigungsformen (wie beispielsweise Lieferpersonal für Online-Bestellungen und Fahrer von online oder per Mobiltelefon buchbaren Beförderungsfahrten) einen Antrag auf Verhandlungen stellen.
23. Die Regierung der **Vereinigten Staaten** gab an, dass der Präsident im April 2021 das Dekret 14025 zur Einrichtung der Task Force des Weißen Hauses für die Organisation und Stärkung von Arbeitnehmern erlassen hat, die die Politiken, Programme und Praktiken der Bundesregierung mobilisieren soll, um Arbeitnehmern die Möglichkeit zu geben, sich zu organisieren und erfolgreich mit ihren Arbeitgebern zu verhandeln. Im September 2021 erneuerten die Vereinigten Staaten und Mexiko ihre Kooperationsvereinbarungen und bekräftigten damit die

Verpflichtung der beiden Regierungen, den Schutz der Rechte mexikanischer Arbeitnehmer in den Vereinigten Staaten zu fördern.

#### 4. Herausforderungen

24. Die Mitgliedstaaten, die im aktuellen Berichtszeitraum Auskunft gaben, führten hauptsächlich folgende Herausforderungen an: i) Mangel an Kapazitäten bei den zuständigen Regierungsstellen (die **Cookinseln** und **Kenia**); ii) Mangel an Kapazitäten bei den Arbeitgebern und Gewerkschaften (die **Cookinseln**); iii) Mangel an öffentlichem Bewusstsein (**China**, die **Cookinseln**, die **Islamische Republik Iran**, **Jordanien** und **Oman**); iv) fehlende Informationen und Daten (**China**, die **Cookinseln** und **Jordanien**); v) soziale und wirtschaftliche Umstände (die **Cookinseln**, **Kenia**, **Myanmar** und **Thailand**); vi) Rechtsvorschriften (**China**, **Jordanien**, **Neuseeland** und die **Vereinigten Staaten**); und vii) vorherrschende Beschäftigungspraxis (**Kenia**). Mehrere Staaten erwähnten auch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie.

#### 5. Ersuchen um Fachunterstützung

25. Um Fachunterstützung wurde in folgenden Bereichen ersucht: i) Bewertung der festgestellten Schwierigkeiten und ihrer Folgen für die Verwirklichung des Prinzips in Zusammenarbeit mit dem IAA (**China**); ii) Sensibilisierung, Gesetzeskenntnis und Überzeugungsarbeit (**China**, die **Islamische Republik Iran**, **Jordanien** und **Oman**); iii) Austausch von Erfahrungen zwischen Ländern und Regionen (**China**, die **Islamische Republik Iran** und **Thailand**); iv) Reform des Arbeitsrechts und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften (die **Islamische Republik Iran**, **Jordanien** und **Kenia**); v) Kapazitätsaufbau bei den zuständigen Regierungsstellen (**Bahrain**, **China**, die **Islamische Republik Iran** und **Kenia**) und Ausbildung sonstiger Bediensteter (die **Cookinseln**, **Myanmar** und **Oman**); vi) Stärkung der Kapazitäten von Arbeitgeberverbänden (**Bahrain**, **China**, die **Islamische Republik Iran**, **Oman** und **Thailand**); vii) Stärkung der Kapazitäten von Arbeitnehmerverbänden (**Bahrain**, **China**, die **Islamische Republik Iran**, **Jordanien**, **Oman** und **Thailand**); und viii) Stärkung des dreigliedrigen sozialen Dialogs (**China**, die **Islamische Republik Iran**, **Jordanien**, **Kenia** und **Thailand**).

#### 6. Projekte der Entwicklungszusammenarbeit und erteilte Unterstützung (2020–21)

##### Projekte

26. Das Projekt der Entwicklungszusammenarbeit in **Katar** unterstützt weiterhin einen wirksamen sozialen Dialog auf der Unternehmensebene, der Ebene der öffentlichen Auftraggeber sowie auf der sektoralen und der nationalen Ebene. Nach Konsultationen mit den globalen Gewerkschaftsbünden (GUFs), dem Ministerium für die Entwicklung der Verwaltung, Arbeit und Soziales (MADLSA) und nationalen Interessengruppen unterstützt das Projekt die Einrichtung gemeinsamer Ausschüsse auf Unternehmensebene in vier prioritären Sektoren: Verkehr, Baugewerbe, private Sicherheit und Gastgewerbe.
27. In **Saudi-Arabien** gibt es seit 2018 ein staatlich finanziertes Projekt der Entwicklungszusammenarbeit, das sich auf drei Hauptkomponenten konzentriert: Gleichstellungsförderung, Kinderarbeit und sozialer Dialog. Zu den jüngsten Entwicklungen im Bereich des sozialen Dialogs zählen die Einrichtung einer ständigen Stelle für sozialen Dialog und die Aussicht auf die Ratifizierung der Übereinkommen zum sozialen Dialog.
28. Im Rahmen des umfassenden Programms Better Work, das alle Ebenen der Bekleidungsindustrie zusammenbringt, arbeiten Better Work **Jordanien** und Better Work **Vietnam** seit 2009 gemeinsam mit Arbeitnehmern, Arbeitgebern und der Regierung an der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen und der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der

Bekleidungsindustrie. Zu den wichtigsten Entwicklungen zählen die Stärkung der Mitsprache der Arbeitnehmer und der Arbeitsnormen. In **Vietnam** spielt das europäische Projekt der Entwicklungszusammenarbeit „Handel für menschenwürdige Arbeit“ eine wichtige Rolle bei der Förderung des Übereinkommens Nr. 87. Erwähnenswert sind auch das Projekt „Entwicklung eines neuen Rahmens für Arbeitsbeziehungen unter Beachtung der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit“ (NIRF/USDOL-Projekt) und das von der kanadischen Regierung finanzierte Projekt „Neues System der Arbeitsbeziehungen“ (NIRS).

### Schulungsaktivitäten

- 29. **Brasilien** nahm 2020 an der vom Internationalen Ausbildungszentrum der IAO („Turiner Ausbildungszentrum“) organisierten Maßnahme „Internationale Arbeitsnormen für Juristen“ mit dem Schwerpunkt Vereinigungsfreiheit teil und beteiligte sich 2021 sowohl an der Akademie für internationale Arbeitsnormen (Lateinamerika) als auch an der Akademie zu den grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit. **Guinea-Bissau** und **Südsudan** nahmen 2020 an der Akademie für internationale Arbeitsnormen (Afrika) teil, die ebenfalls der Vereinigungsfreiheit gewidmet war.
- 30. **Afghanistan, China, Indien, Jordanien, Kenia** und **Myanmar** nahmen 2021 ebenfalls an der Akademie zu den grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit teil, die vom Turiner Ausbildungszentrum durchgeführt wurde und die Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen zum Thema hatte.

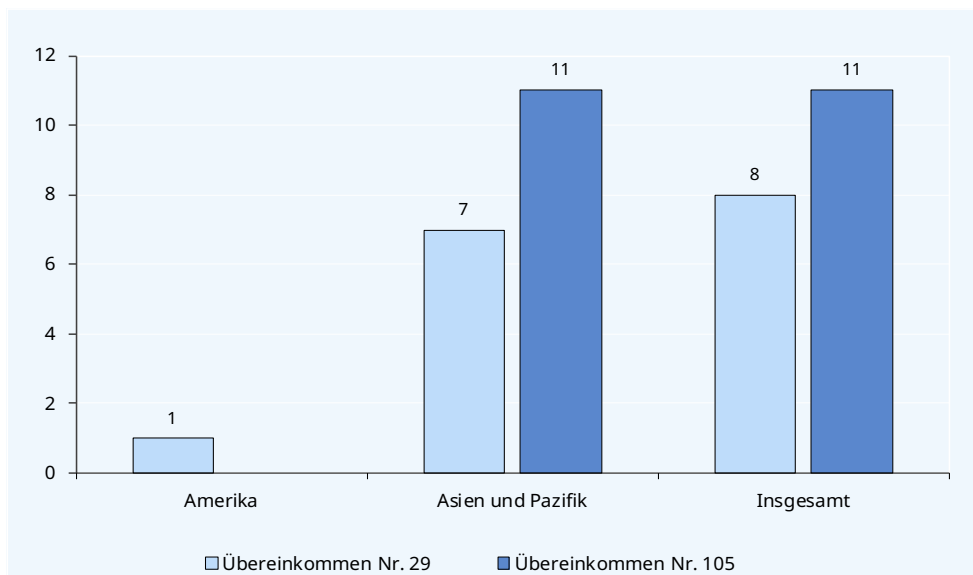
## B. Die Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit

### B.I. Übereinkommen Nr. 29 und Nr. 105

#### 1. Ratifikationen

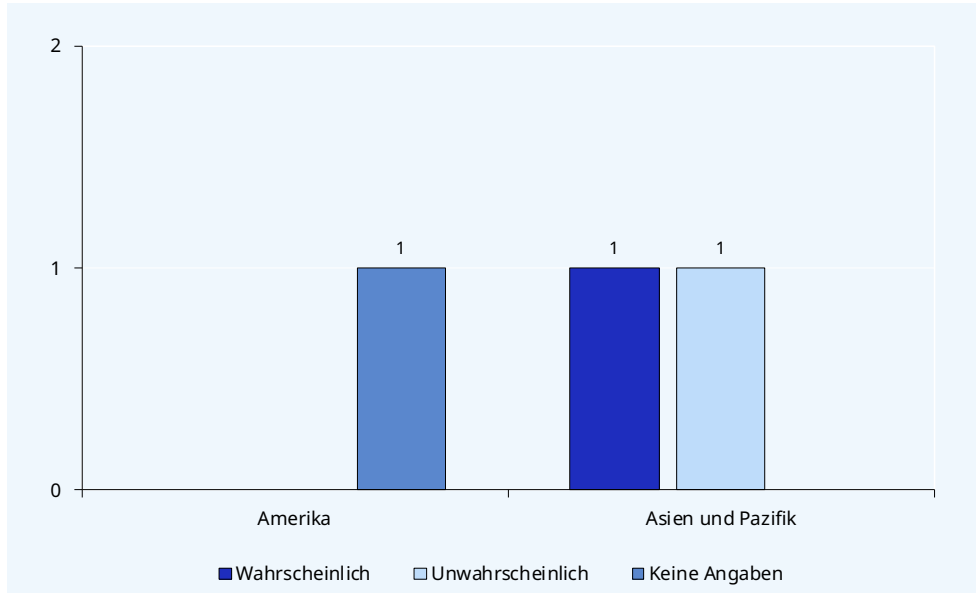
- 31. Die **Republik Korea** ratifizierte im April 2021 das Übereinkommen Nr. 29. Alle Länder Afrikas, der Region der arabischen Staaten sowie Europas haben beide Übereinkommen ratifiziert.

► **Abbildung 4. Anzahl der Mitgliedstaaten, nach Regionen, die das Übereinkommen Nr. 29 und/oder das Übereinkommen Nr. 105 nicht ratifiziert haben**  
(Stand: 31. Januar 2022)



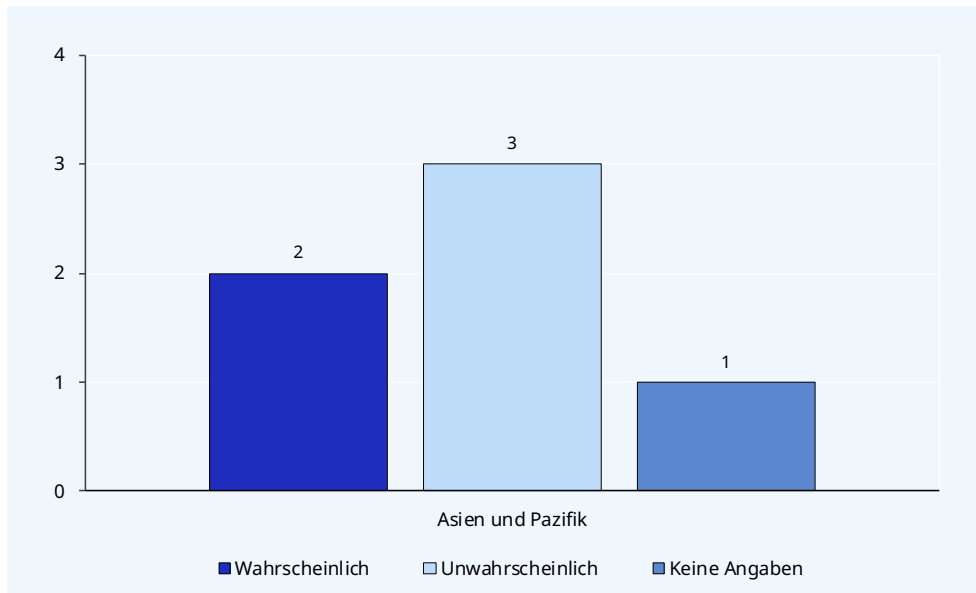
- 32. Acht Länder müssen noch das Übereinkommen Nr. 29 und 13 Länder noch das Übereinkommen Nr. 105 ratifizieren (darunter **Malaysia** und **Singapur**, die das Übereinkommen gekündigt haben). Regional betrachtet ist Asien und der Pazifik die Region mit der höchsten Anzahl Bericht erstattender Staaten, die keines der beiden Übereinkommen ratifiziert haben (siehe Abbildung 4).
- 33. Die **Vereinigten Staaten** sind der einzige Mitgliedstaat in der Region Amerika, der das Übereinkommen Nr. 29 nicht ratifiziert hat.
- 34. In der Region Asien und Pazifik haben **Brunei Darussalam**, **China**, die **Marshallinseln**, **Palau**, **Tonga** und **Tuvalu** weder das Übereinkommen Nr. 29 noch das Übereinkommen Nr. 105 ratifiziert. **Afghanistan** hat das Übereinkommen Nr. 29 nicht ratifiziert, während **Japan**, die **Republik Korea**, die **Demokratische Volksrepublik Laos**, **Myanmar** und **Timor-Leste** das Übereinkommen Nr. 105 nicht ratifiziert haben. Das Übereinkommen Nr. 105 ist in **Malaysia** und **Singapur** nicht in Kraft (siehe Absatz 32 oben).
- 35. Im Betrachtungszeitraum lag die Berichtsquote für das Übereinkommen Nr. 29 bei 38 Prozent gegenüber 33 Prozent in 2019, mit drei Mitgliedstaaten, die Bericht erstatteten (**Brunei Darussalam**, **China** und die **Vereinigten Staaten**). Die Regierung von **Brunei Darussalam** bekundete ihre Absicht, das Übereinkommen Nr. 29 zu ratifizieren, während **China** erklärte, dass die Ratifizierung unwahrscheinlich sei (siehe Abbildung 5).

► **Abbildung 5. Ratifizierungsabsicht für das Übereinkommen Nr. 29, Anzahl der Mitgliedstaaten nach Regionen**



- 36. Die Berichtsquote für das Übereinkommen Nr. 105 betrug 55 Prozent, verglichen mit 29 Prozent im Jahr 2019, wobei sechs Mitgliedstaaten der Region Asien und Pazifik Bericht erstatteten. Zwei Mitgliedstaaten (**Brunei Darussalam** und **Japan**) zeigten an, dass die Ratifizierung des Übereinkommens wahrscheinlich sei, während drei Mitgliedstaaten (**China**, die **Republik Korea** und **Myanmar**) erklärten, dass die Ratifizierung unwahrscheinlich sei. **Singapur** äußerte sich nicht zu seiner Absicht in Bezug auf die Ratifizierung des Übereinkommens (siehe Abbildung 6). Die Regierung **Japans** und der Japanische Gewerkschaftsbund (JTUC-RENGO) wiesen darauf hin, dass der Gesetzentwurf zur Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 105 im Juni 2021 verabschiedet wurde.

► **Abbildung 6. Ratifizierungsabsicht für das Übereinkommen Nr. 105, Anzahl der Mitgliedstaaten nach Regionen**



## 2. Förderaktivitäten

37. Mehrere Länder verwiesen auf ihre Förderaktivitäten in Form von Sensibilisierungskampagnen, Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau und Ausbildung (**Brunei Darussalam, China, Japan, die Republik Korea, Myanmar, Singapur** und die **Vereinigten Staaten**).
38. Die Regierung **Japans** teilte mit, dass die Nationale Polizeibehörde durch die Massenproduktion von Flugblättern in mehreren Sprachen, mit denen dazu aufgefordert wird, Fälle von Menschenhandel bei der Polizei zu melden, weiterhin das Bewusstsein schärft.
39. Die Regierung **Chinas** teilte mit, dass das MOHRSS und die IAO im Mai 2021 gemeinsam ein Seminar über das Übereinkommen Nr. 29 und sein Protokoll von 2014 veranstaltet haben. Gemeinsam mit Vertretern der zuständigen Abteilungen der chinesischen Regierung, des ACGB und des CEC wurden eingehende Gespräche über die Möglichkeit der Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 29 und des Protokolls durch China geführt.
40. Die Regierung der **Vereinigten Staaten** teilte mit, dass im Jahr 2020 vom Ministerium für Gesundheit und Soziale Dienste finanzierte Zuschussempfänger mehr als 9.000 Schulungen und Fachunterstützung zum Thema Menschenhandel angeboten haben und zwar für kommunale Akteure. Im Oktober 2020 wurde die Abteilung „Zentrum des Heimatschutzministeriums zur Bekämpfung des Menschenhandels“ (CCHT) eingerichtet. Sie umfasst 16 Stellen des Ministeriums, einschließlich der Unterabteilung für Menschenhandel der Heimatschutzermittlungsbehörde, um die Bemühungen zur Bekämpfung des Menschenhandels zu bündeln.

## 3. Herausforderungen

41. Die Regierung der **Republik Korea** warf politische und rechtliche Fragen bezüglich der Durchführbarkeit der Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 105 auf und betonte, wie wichtig ein gesellschaftlicher Konsens sei. Der Koreanische Gewerkschaftsbund (KCTU) erklärt, dass es an politischem Willen mangelt.

#### 4. Ersuchen um Fachunterstützung

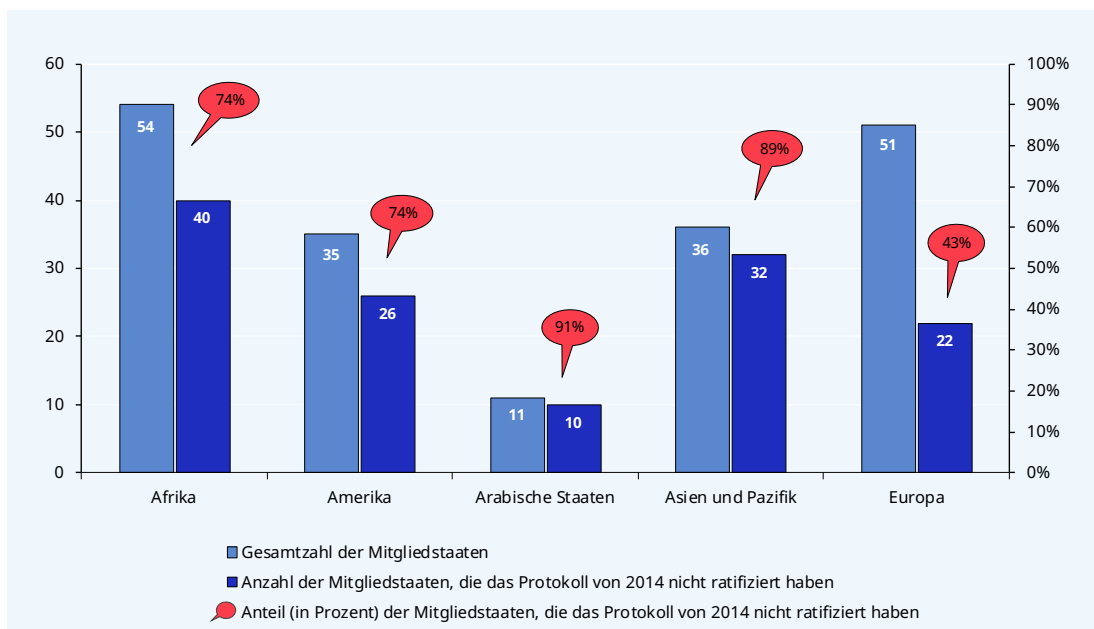
42. Zwei Regierungen bekundeten Bedarf an Fachunterstützung des IAA in den folgenden Bereichen: i) Kapazitätsaufbau bei den zuständigen Regierungsstellen (**China**); und ii) Stärkung der Kapazitäten von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden; Schaffung von Arbeitsplätzen, Qualifizierung und Schaffung von Einkommen für gefährdete Arbeitnehmer; Ausbildung von öffentlich Bediensteten (beispielsweise Polizei, Justiz, Sozialarbeiter, Lehrer) und Entwicklung von Sozialschutzsystemen (**Myanmar**).

### B.II. Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930

#### 1. Ratifikationen

43. Mit Stand vom 31. Januar 2021 hatten weitere acht Mitgliedstaaten das Protokoll ratifizierten (**Antigua und Barbuda, Bangladesch, Komoren, Luxemburg, Peru, Saudi-Arabien, Sierra Leone und Sudan**), womit sich die Gesamtzahl der Ratifikationen auf 57 erhöht. Damit wurde das ursprüngliche Ziel der Kampagne „50 für die Freiheit“, nämlich 50 Ratifikationen, im Jahr 2021 erreicht. Daraus folgt, dass 130 Mitgliedstaaten das Protokoll noch ratifizieren müssen, von denen neun noch das Übereinkommen Nr. 29 ratifizieren müssen. Abbildung 7 bietet einen nach Regionen aufgeschlüsselten Überblick über die Anzahl und den Anteil (in Prozent) der Mitgliedstaaten, die das Protokoll nicht ratifiziert haben.

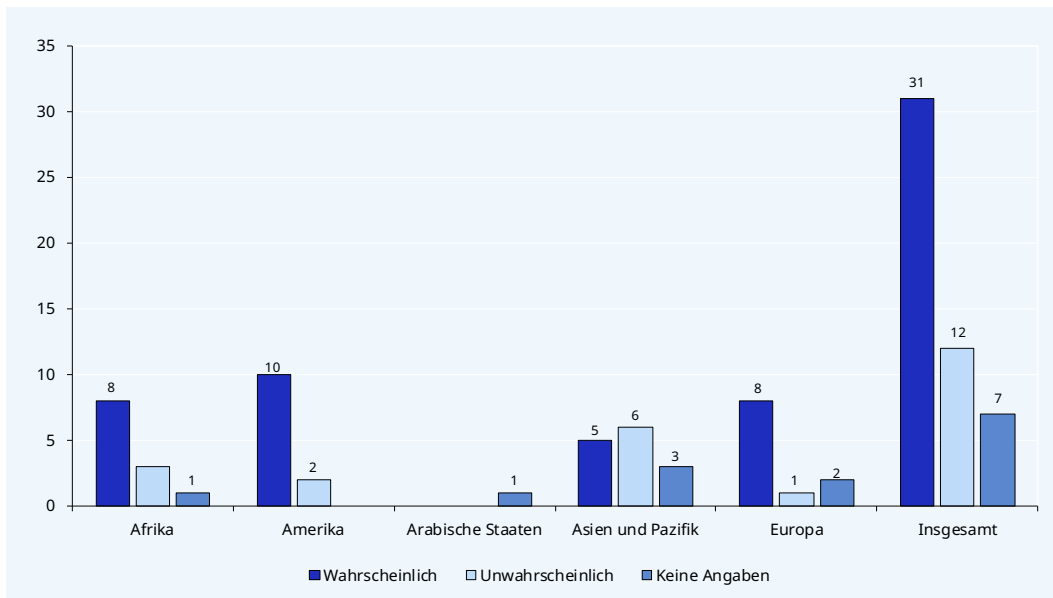
► **Abbildung 7. Anzahl und Anteil (in Prozent) der Mitgliedstaaten nach Regionen, die das Protokoll von 2014 nicht ratifiziert haben (Stand: 31. Januar 2021)**



44. Eine nach Regionen geordnete Liste der Mitgliedstaaten, die das Protokoll nicht ratifiziert haben, wird in Teil C des Anhangs aufgezeigt.
45. Im Berichtszeitraum erstatteten 50 Mitgliedstaaten Bericht über das Protokoll (38 Prozent, verglichen mit 30 Prozent im Jahr 2019). Eine Liste dieser Mitgliedstaaten findet sich in Teil D des Anhangs. Insgesamt 30 Mitgliedstaaten (60 Prozent der Bericht erstattenden Länder) haben ihre Absicht bekundet, das Instrument zu ratifizieren. Zwölf Mitgliedstaaten bezeichneten die baldige Ratifizierung des Protokolls als unwahrscheinlich. Die verbleibenden acht Mitgliedstaaten äußerten sich nicht zu ihrer Absicht in Bezug auf die Ratifizierung des Protokolls (siehe

Abbildung 8). Von den Ländern, die Bericht erstattet haben, entfallen zwölf auf Afrika, zwölf auf Amerika, eins auf die arabischen Staaten, 14 auf Asien und den Pazifik und elf auf Europa.

► **Abbildung 8. Ratifizierungsabsicht für das Protokoll von 2014 nach Regionen**

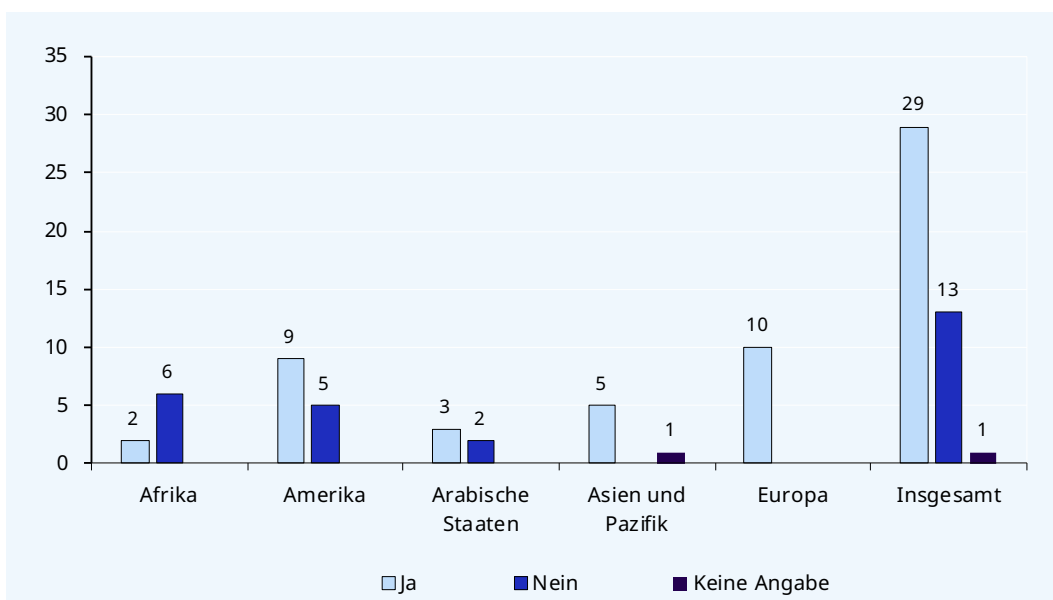


## 2. Einschlägige innerstaatliche Politiken und Aktionspläne, Rechtsvorschriften und Gerichtsentscheidungen

### i) Innerstaatliche Politiken und Aktionspläne

46. Abbildung 9 bietet einen Überblick über das Bestehen einer innerstaatlichen Politik und eines innerstaatlichen Aktionsplans zur Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit in jedem der Mitgliedstaaten, die im Betrachtungszeitraum Bericht erstattet haben.

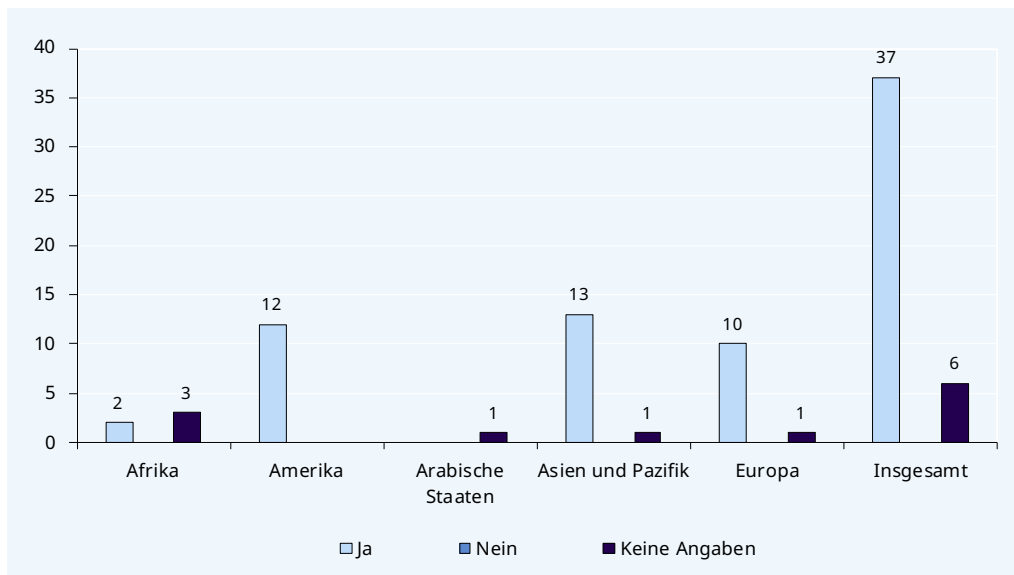
► **Abbildung 9. Anzahl der Mitgliedstaaten (nach Regionen), die angaben, über eine innerstaatliche Politik und einen innerstaatlichen Aktionsplan zur Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit zu verfügen**





- 47. Die Mehrheit der Mitgliedstaaten, die Bericht erstattet haben (etwa 80 Prozent, verglichen mit 70 Prozent im Jahr 2019), verfügt über eine innerstaatliche Politik oder einen innerstaatlichen Aktionsplan zur Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit. Insgesamt 12 Prozent der Bericht erstattenden Länder teilten mit, weder über eine solche Politik noch einen solchen Aktionsplan zu verfügen (verglichen mit 30 Prozent im Jahr 2019).
- 48. Die Antworten der Mitgliedstaaten in Bezug auf das Bestehen einer innerstaatlichen Politik und eines innerstaatlichen Aktionsplans zur Bekämpfung des Menschenhandels sind in Abbildung 10 zusammengefasst.

► **Abbildung 10. Anzahl der Mitgliedstaaten (nach Regionen), die angaben, über eine innerstaatliche Politik und einen innerstaatlichen Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels zu verfügen**



- 49. Etwa 88 Prozent (verglichen mit 74 Prozent im Jahr 2019) der Länder, die Bericht erstatteten, gaben an, über eine innerstaatliche Politik und einen innerstaatlichen Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels zu verfügen. Die verbleibenden 12 Prozent äußerten sich nicht zu dieser Frage.
- 50. Zwei Regierungen berichteten, dass es keine innerstaatliche Politik zur Umsetzung des Prinzips der effektiven Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit durch Prävention, Opferschutz und Zugang zu Rechtsbehelfen gebe, sie jedoch innerstaatliche Politiken und Aktionspläne speziell gegen Menschenhandel angenommen hätten (die **Republik Moldau** und **Trinidad und Tobago**).
- 51. In einigen Fällen bezogen sich Regierungen, die angaben, dass sie eine nationale Politik zur Bekämpfung aller Formen von Zwangsarbeit verfolgen, faktisch auf eine Politik, die auf die Bekämpfung des Phänomens des Menschenhandels abzielt. Den übermittelten Informationen zufolge legen daher mehrere Regierungen bei der Bekämpfung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit besonderes Augenmerk auf die Bekämpfung des Menschenhandels.

ii) **Gesetzliche Bestimmungen**

- 52. Die Mehrheit der Länder, die Bericht erstatteten, verwies auf vorhandene Bestimmungen, die Praktiken der Zwangsarbeit und/oder des Menschenhandels unter Strafe stellen (Verfassungsbestimmungen sowie allgemeine und/oder spezifische Rechtsvorschriften). Eine Reihe anderer Regierungen verwies auf ihre innerstaatlichen Aktionspläne.

### 3. Erhebung von Informationen und Daten

#### Mechanismen für die Datenerhebung

53. Die große Mehrheit der Länder meldete die Erhebung und Analyse statistischer Daten und anderer Informationen über Art und Umfang der Zwangs- oder Pflichtarbeit. Einige andere Bericht erstattende Länder (**Benin, Burkina Faso, Ghana, die Islamische Republik Iran, die Republik Korea, Kuba, Marokko, Pakistan, Paraguay, Singapur und Uruguay**) gaben an, derzeit keine Daten zu erheben und zu analysieren.

### 4. Präventions-/Überwachungs-, Durchsetzungs- und Sanktionsmechanismen

54. Die erhaltenen Informationen zeigen, dass sich die meisten Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Praktiken der Zwangsarbeit tatsächlich in den Kontext des Kampfes gegen den Menschenhandel einordnen, wobei Bildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen am häufigsten genannt werden. Eine Reihe von Mitgliedstaaten gibt an, dass in den Berichten über die Anwendung der IAO-Übereinkommen Nr. 29 und Nr. 105 bereits ausführliche Informationen enthalten sind. Die Art der von den berichterstattenden Regierungen genannten Maßnahmen ist in Tabelle 1 zusammengefasst.

► **Tabelle 1. Ergriffene oder vorgesehene Maßnahmen zur Prävention aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit**

	Afrika	Amerika	Arabische Staaten	Asien und Pazifik	Europa
<b>Information, Bildung und Sensibilisierung, insbesondere für Menschen in Situationen der Verletzlichkeit und Arbeitgeber</b>	Botsuana, Burkina Faso, Kenia, Mauritius, Marokko, Tunesien	Kolumbien, Kuba, Dominikanische Republik, Guatemala, Honduras, Mexiko, Paraguay, Vereinigte Staaten, Uruguay, Bolivar. Rep. Venezuela		Australien, Brunei Darussalam, Fidschi, Indonesien, Japan, Myanmar, Pakistan, Philippinen, Republik Korea	Armenien, Aserbaidshon, Bulgarien, Kroatien, Georgien, Italien, Republik Moldau, Slowenien, Türkei
<b>Stärkung und Ausweitung des Geltungsbereichs von Rechtsvorschriften, insbesondere des Arbeitsrechts</b>	Botsuana, Burkina Faso, Ägypten, Mauritius, Marokko, Senegal, Tunesien	Kuba, Guatemala, Honduras, Mexiko, Paraguay, Vereinigte Staaten		Australien, Brunei Darussalam, Fidschi, Indonesien, Japan, Mongolei, Myanmar, Pakistan	Armenien, Aserbaidshon, Bulgarien, Kroatien, Georgien, Italien, Slowenien, Türkei
<b>Regulierung und Überwachung des Prozesses der Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften</b>	Botsuana, Burkina Faso, Kenia, Mauritius, Marokko, Senegal	Kolumbien, Kuba, Guatemala, Honduras, Paraguay, Vereinigte Staaten		Australien, Brunei Darussalam, China, Fidschi, Indonesien, Japan, Myanmar, Pakistan, Philippinen	Aserbaidshon, Bulgarien, Republik Moldau, Slowenien
<b>Unterstützung der Erfüllung der Sorgfaltspflicht durch den öffentlichen und den privaten Sektor</b>	Botsuana, Ägypten, Mauritius	Kolumbien, Kuba, Dominikanische Republik, Guatemala, Honduras, Paraguay, Vereinigte Staaten, Bolivar. Rep. Venezuela		Australien, Fidschi, Indonesien, Japan, Pakistan, Republik Korea	Aserbaidshon, Bulgarien, Slowenien

	Afrika	Amerika	Arabische Staaten	Asien und Pazifik	Europa
<b>Bekämpfung der Ursachen, die Zwangsarbeit fortbestehen lassen</b>	Botsuana, Burkina Faso, Marokko, Tunesien	Kuba, Guatemala, Vereinigte Staaten		Australien, China, Fidschi, Indonesien, Japan, Mongolei, Pakistan	Aserbajdschan, Bulgarien, Slowenien
<b>Förderung sicherer und regulärer Migration</b>	Botsuana, Burkina Faso, Ägypten, Kenia, Mauritius, Marokko, Senegal	Kuba, Dominikanische Republik, Guatemala, Honduras, Mexiko, Paraguay, Vereinigte Staaten		Brunei Darussalam, Fidschi, Indonesien, Japan, Myanmar, Pakistan, Philippinen	Aserbajdschan, Bulgarien, Republik Moldau, Slowenien
<b>Bildung/Berufsausbildung</b>	Botsuana, Burkina Faso, Ägypten, Senegal, Tunesien	Kuba, Dominikanische Republik, Guatemala, Honduras, Paraguay, Vereinigte Staaten		Brunei Darussalam, Fidschi, Indonesien, Japan, Myanmar, Pakistan	Aserbajdschan, Bulgarien, Slowenien
<b>Kapazitätsaufbau bei den zuständigen Behörden</b>	Botsuana, Kenia, Mauritius, Marokko, Tunesien	Kolumbien, Dominikanische Republik, Guatemala, Honduras, Paraguay, Vereinigte Staaten, Uruguay, Bolivar. Rep. Venezuela		Australien, Brunei Darussalam, Fidschi, Indonesien, Japan, Pakistan, Philippinen	Armenien, Aserbajdschan, Bulgarien, Kroatien, Italien, Republik Moldau, Slowenien
<b>Förderung von Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen, um gefährdeten Arbeitnehmern den Beitritt zu Arbeitnehmerverbänden zu ermöglichen</b>	Botsuana, Burkina Faso, Ägypten, Mauritius, Marokko	Kolumbien, Kuba, Dominikanische Republik, Guatemala, Paraguay		Fidschi, Indonesien, Myanmar, Pakistan	Aserbajdschan, Bulgarien, Italien, Republik Moldau, Slowenien
<b>Grundlegende Garantien der sozialen Sicherheit</b>	Botsuana, Ägypten, Mauritius, Marokko	Kolumbien, Kuba, Dominikanische Republik, Guatemala, Vereinigte Staaten, Bolivar. Rep. Venezuela		Fidschi, Indonesien, Myanmar, Pakistan	Aserbajdschan, Bulgarien, Slowenien

## 5. Identifizierung, Freilassung, Schutz, Genesung und Rehabilitation von Opfern und Zugang zu Rechtsbehelfen

55. Die laut den Berichten ergriffenen oder vorgesehenen Maßnahmen sind in den Tabellen 2 und 3 zusammengefasst.

► **Tabelle 2. Ergriffene oder vorgesehene Maßnahmen zum Schutz von Opfern aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit**

	Afrika	Amerika	Arabische Staaten	Asien und Pazifik	Europa
<b>Schulung relevanter Akteure in Bezug auf die Erkennung von Zwangsarbeitspraktiken</b>	Botsuana, Ghana, Marokko, Tunesien	Kolumbien, Kuba, Dominikanische Republik, Ecuador, Guatemala, Honduras, Paraguay, Trinidad und Tobago, Vereinigte Staaten, Uruguay, Bolivar. Rep. Venezuela		Australien, Brunei Darussalam, Fidschi, Indonesien, Japan, Philippinen, Republik Korea	Aserbaidtschan, Bulgarien, Kroatien, Ungarn, Italien, Republik Moldau, Slowenien, Türkei
<b>Rechtlicher Schutz von Opfern</b>	Botsuana, Ghana, Marokko, Tunesien	Kolumbien, Kuba, Dominikanische Republik, Ecuador, Guatemala, Honduras, Paraguay, Vereinigte Staaten, Uruguay, Bolivar. Rep. Venezuela		Brunei Darussalam, Fidschi, Indonesien, Japan, Philippinen, Republik Korea	Armenien, Aserbaidtschan, Bulgarien, Kroatien, Ungarn, Italien, Republik Moldau, Slowenien, Türkei
<b>Materielle Hilfe für Opfer</b>	Botsuana, Ghana, Marokko, Senegal, Tunesien	Kolumbien, Kuba, Dominikanische Republik, Ecuador, Guatemala, Honduras, Paraguay, Trinidad und Tobago, Vereinigte Staaten		Brunei Darussalam, Fidschi, Indonesien, Philippinen	Armenien, Aserbaidtschan, Kroatien, Slowenien
<b>Medizinische und psychologische Hilfe für Opfer</b>	Botsuana, Ghana, Marokko	Kolumbien, Kuba, Dominikanische Republik, Ecuador, Guatemala, Trinidad und Tobago, Vereinigte Staaten, Bolivar. Rep. Venezuela		Australien, Fidschi, Myanmar	Slowenien
<b>Maßnahmen zur Rehabilitation sowie zur sozialen und beruflichen Wiedereingliederung von Opfern</b>	Botsuana, Ghana, Marokko, Tunesien	Kolumbien, Kuba, Ecuador, Guatemala, Honduras, Paraguay, Trinidad und Tobago, Vereinigte Staaten		Australien, Brunei Darussalam, Fidschi, Indonesien, Japan	Armenien, Aserbaidtschan, Bulgarien, Kroatien, Italien, Slowenien
<b>Schutz der Privatsphäre und der Identität</b>	Botsuana, Ghana, Kenia, Marokko, Senegal, Tunesien	Kolumbien, Kuba, Dominikanische Republik, Ecuador, Guatemala, Honduras, Paraguay, Trinidad und Tobago, Vereinigte Staaten, Uruguay, Bolivar. Rep. Venezuela		Australien, Brunei Darussalam, Fidschi, Indonesien, Japan, Myanmar, Philippinen	Armenien, Aserbaidtschan, Bulgarien, Italien, Slowenien, Türkei

	Afrika	Amerika	Arabische Staaten	Asien und Pazifik	Europa
<b>Angemessene Unterbringung</b>	Botsuana, Ghana, Marokko, Senegal	Kolumbien, Ecuador, Guatemala, Trinidad und Tobago, Vereinigte Staaten		Australien, Brunei Darussalam, Indonesien, Myanmar, Philippinen	Bulgarien, Republik Moldau, Slowenien
<b>Spezifische Maßnahmen für Kinder</b>	Botsuana, Ghana, Marokko	Kolumbien, Kuba, Guatemala, Honduras, Trinidad und Tobago, Vereinigte Staaten		Australien, Fidschi, Indonesien, Myanmar, Republik Korea	Bulgarien, Kroatien, Slowenien
<b>Spezifische Maßnahmen für Migranten</b>		Guatemala		Japan	Ungarn, Italien

► **Tabelle 3. Ergriffene oder vorgesehene Maßnahmen, um Opfern aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit Zugang zu Rechtsbehelfen zu verschaffen**

	Afrika	Amerika	Arabische Staaten	Asien und Pazifik	Europa
<b>Information und Beratung von Opfern über ihre Rechte</b>	Botsuana, Burkina Faso, Ghana, Mauritius, Marokko, Tunesien	Kolumbien, Kuba, Dominikanische Republik, Ecuador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Paraguay, Trinidad und Tobago, Vereinigte Staaten, Uruguay, Bolivar. Rep. Venezuela		Australien, Brunei Darussalam, Fidschi, Indonesien, Japan, Philippinen, Republik Korea	Aserbaidschan, Bulgarien, Kroatien, Ungarn, Italien, Republik Moldau, Slowenien, Türkei
<b>Kostenloser Rechtsbeistand</b>	Botsuana, Burkina Faso, Ghana, Mauritius, Marokko, Tunesien	Kolumbien, Kuba, Dominikanische Republik, Ecuador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Paraguay, Vereinigte Staaten, Uruguay, Bolivar. Rep. Venezuela		Brunei Darussalam, Fidschi, Indonesien, Japan, Philippinen, Republik Korea	Armenien, Aserbaidschan, Bulgarien, Kroatien, Ungarn, Italien, Republik Moldau, Slowenien, Türkei
<b>Kostenfreie Verfahren/Verhandlungen</b>	Botsuana, Ghana, Mauritius, Marokko, Senegal, Tunesien	Kolumbien, Kuba, Dominikanische Republik, Ecuador, Guatemala, Honduras, Paraguay, Trinidad und Tobago, Vereinigte Staaten		Brunei Darussalam, Fidschi, Indonesien, Philippinen	Armenien, Aserbaidschan, Kroatien, Slowenien

	Afrika	Amerika	Arabische Staaten	Asien und Pazifik	Europa
<b>Entwicklung von Indikatoren für Zwangsarbeit</b>	Botsuana, Ghana, Marokko	Kolumbien, Kuba, Dominikanische Republik, Ecuador, Guatemala, Mexiko, Trinidad und Tobago, Vereinigte Staaten, Bolivar. Rep. Venezuela		Australien, Fidschi, Myanmar	Slowenien
<b>Zugang zu Rechtsbehelfen und Entschädigung</b>	Botsuana, Burkina Faso, Ghana, Mauritius, Marokko, Tunesien	Kolumbien, Kuba, Ecuador, Guatemala, Honduras, Paraguay, Trinidad und Tobago, Vereinigte Staaten		Australien, Brunei Darussalam, Fidschi, Indonesien, Japan, Republik Korea	Armenien, Aserbaidschan, Bulgarien, Kroatien, Italien, Republik Moldau, Slowenien
<b>Aufbau von Kapazitäten und Aufstockung der Ressourcen der zuständigen Behörden wie Arbeitsaufsicht, Strafverfolgungsbehörden, Staatsanwaltschaften und Richter</b>	Botsuana, Burkina Faso, Ghana, Kenia, Mauritius, Marokko, Senegal, Tunesien	Kolumbien, Kuba, Dominikanische Republik, Ecuador, Guatemala, Honduras, Paraguay, Trinidad und Tobago, Vereinigte Staaten, Uruguay, Bolivar. Rep. Venezuela		Australien, Brunei Darussalam, Fidschi, Indonesien, Japan, Myanmar, Philippinen	Armenien, Aserbaidschan, Bulgarien, Italien, Slowenien, Türkei
<b>Möglichkeit für die Behörden, Opfer nicht für Handlungen zu verfolgen, zu denen sie gezwungen wurden</b>	Botsuana, Ghana, Marokko, Senegal	Kolumbien, Ecuador, Guatemala, Mexiko, Trinidad und Tobago, Vereinigte Staaten		Australien, Brunei Darussalam, Indonesien, Myanmar, Philippinen	Bulgarien, Republik Moldau, Slowenien
<b>Festlegung von Sanktionen wie die Einziehung von Vermögenswerten und die strafrechtliche Verantwortlichkeit von juristischen Personen</b>	Botsuana, Burkina Faso, Ghana, Marokko	Kolumbien, Kuba, Guatemala, Honduras, Trinidad und Tobago, Vereinigte Staaten		Australien, Fidschi, Indonesien, Myanmar, Republik Korea	Bulgarien, Kroatien, Slowenien

## 6. Internationale Zusammenarbeit und Initiativen sowie Fortschritte bei der Förderung dieses Prinzips und Rechts

56. Die große Mehrzahl der Bericht erstattenden Regierungen arbeitet bei der Bekämpfung von Zwangs- oder Pflichtarbeit nach eigenen Angaben mit internationalen und regionalen Organisationen zusammen.

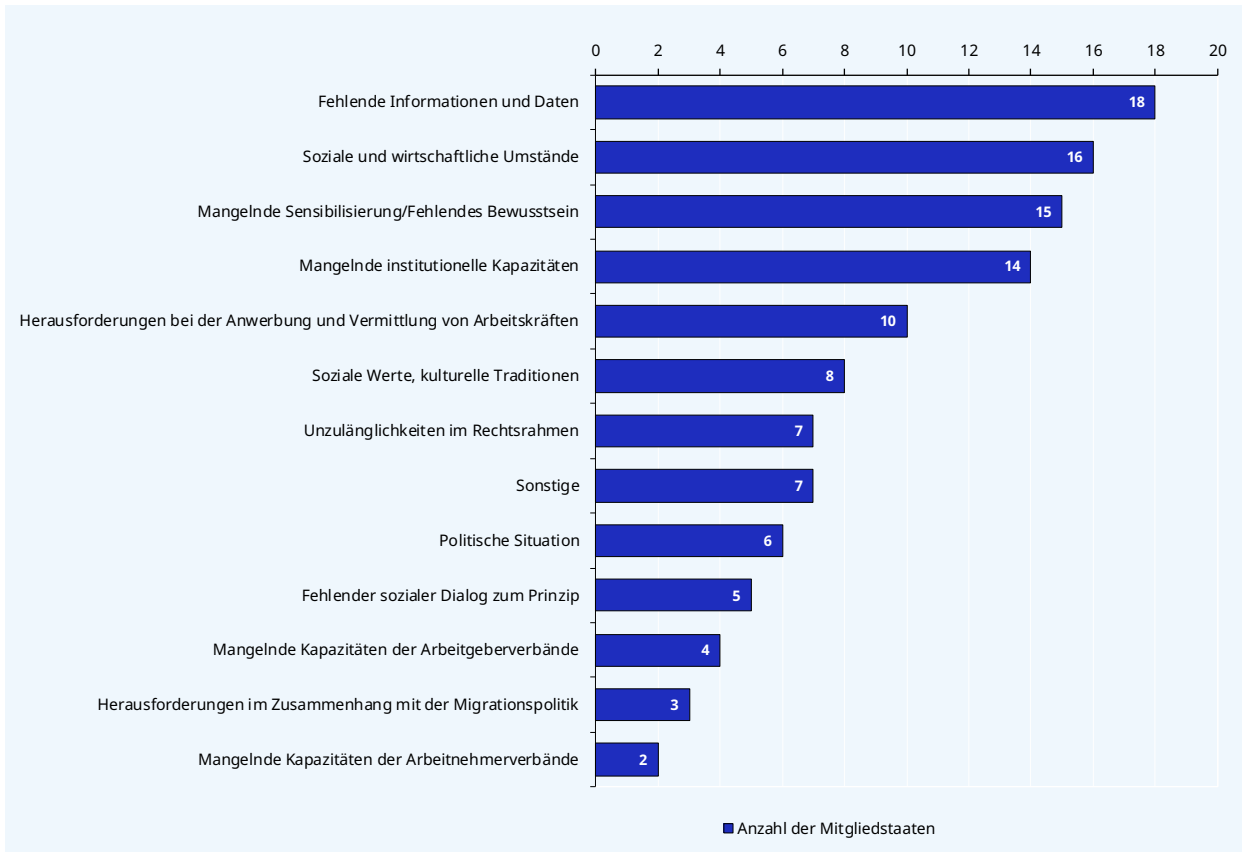
## 7. Herausforderungen

57. Die von den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit dem Protokoll angeführten Herausforderungen sind in Tabelle 4 und Abbildung 11 zusammengefasst.

► **Tabelle 4. Im Zusammenhang mit dem Protokoll von 2014 genannte Herausforderungen nach Regionen und Ländern**

	Afrika	Amerika	Arabische Staaten	Asien und der Pazifik	Europa
<b>Mangelnde Sensibilisierung/Fehlendes Bewusstsein</b>	Botsuana, Ghana, Seychellen, Tunesien	Ecuador, Guatemala, Honduras, Mexiko		Indonesien, Mongolei	Bulgarien, Kroatien, Republik Moldau, Slowenien, Türkei
<b>Fehlende Informationen und Daten</b>	Botsuana, Ghana, Kenia, Marokko, Senegal, Seychellen, Tunesien	Kolumbien, Ecuador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Paraguay		Fidschi, Indonesien, Republik Korea	Bulgarien, Türkei
<b>Soziale Werte und kulturelle Traditionen</b>	Benin, Botsuana, Ghana	Ecuador, Guatemala		Indonesien, Myanmar	Bulgarien
<b>Soziale und wirtschaftliche Umstände</b>	Botsuana, Burkina Faso, Ghana, Senegal, Tunesien	Kolumbien, Ecuador, Guatemala, Mexiko, Bolivar. Rep. Venezuela		Mongolei, Myanmar, Philippinen	Bulgarien, Republik Moldau, Türkei
<b>Politische Situation</b>	Botsuana	Ecuador, Guatemala, Bolivar. Rep. Venezuela		Mongolei, Philippinen	
<b>Unzulänglichkeiten im Rechtsrahmen</b>	Botsuana, Ghana, Kenia, Mauritius, Tunesien	Ecuador, Guatemala			
<b>Mangelnde institutionelle Kapazitäten</b>	Botsuana, Burkina Faso, Ghana, Mauritius, Tunesien	Kolumbien, Ecuador, Honduras, Paraguay		Fidschi, Indonesien, Mongolei, Myanmar, Republik Korea	
<b>Herausforderungen bei der Anwerbung und Vermittlung von Arbeitskräften</b>	Botsuana, Ghana, Kenia	Ecuador, Guatemala, Honduras, Mexiko		Fidschi, Indonesien	Bulgarien
<b>Herausforderungen im Zusammenhang mit der Migrationspolitik</b>	Botsuana	Kolumbien, Ecuador, Guatemala, Honduras		Indonesien	Bulgarien, Türkei
<b>Fehlender sozialer Dialog zum Prinzip</b>		Honduras			
<b>Mangelnde Kapazitäten der Arbeitgeberverbände</b>		Honduras		Brunei Darussalam, Mongolei, Myanmar	
<b>Mangelnde Kapazitäten der Arbeitnehmerverbände</b>				Brunei Darussalam, Myanmar	

► **Abbildung 11. Anzahl der Mitgliedstaaten, die im Zusammenhang mit dem Protokoll von 2014 auf Herausforderungen hingewiesen haben**



## 8. Ersuchen um Fachunterstützung

58. Im Hinblick auf die Bewältigung der obengenannten Herausforderungen bei der Bekämpfung des Menschenhandels hat eine Reihe von Staaten Bedarf an Fachunterstützung seitens des IAA bekundet, wie in Tabelle 5 zusammengefasst.

► **Tabelle 5. Bedarf an Fachunterstützung, nach Region und Land**

	Afrika	Amerika	Arabische Staaten	Asien und der Pazifik	Europa
<b>Sensibilisierungs- und Mobilisierungsmaßnahmen</b>	Ghana, Kenia, Mauritius, Senegal, Seychellen, Tunesien	Kolumbien, Dominikanische Republik, Ecuador, Guatemala, Mexiko, Trinidad und Tobago, Boliv. Rep. Venezuela		Brunei Darussalam, Fidschi, Indonesien, Mongolei, Myanmar, Philippinen	Georgien, Italien, Republik Moldau, Slowakei
<b>Erhebung und Analyse von Daten und Informationen</b>	Benin, Botsuana, Ghana, Kenia, Senegal, Seychellen, Tunesien	Kolumbien, Dominikanische Republik, Ecuador, Guatemala, Mexiko, Paraguay, Trinidad und Tobago		Brunei Darussalam, China, Fidschi, Indonesien, Mongolei, Myanmar, Pakistan, Philippinen	Bulgarien, Italien, Republik Moldau, Slowakei



	Afrika	Amerika	Arabische Staaten	Asien und der Pazifik	Europa
<b>Anleitung bei der Entwicklung der innerstaatlichen Politik und des innerstaatlichen Aktionsplans</b>	Benin, Botsuana, Ghana, Kenia, Marokko, Senegal, Seychellen, Tunesien	Dominikanische Republik, Ecuador, Paraguay, Trinidad und Tobago, Bolivar. Rep. Venezuela		Brunei Darussalam, Fidschi, Indonesien, Mongolei, Myanmar, Philippinen	Bulgarien, Georgien, Italien, Republik Moldau, Slowakei
<b>Stärkung des Rechtsrahmens</b>	Botsuana, Ghana, Kenia, Senegal, Seychellen, Tunesien	Kolumbien, Dominikanische Republik, Ecuador, Guatemala, Mexiko, Paraguay, Trinidad und Tobago, Bolivar. Rep. Venezuela		Brunei Darussalam, Fidschi, Indonesien, Mongolei, Myanmar, Philippinen	Italien, Slowakei
<b>Kapazitätsaufbau bei den zuständigen Behörden</b>	Benin, Botsuana, Burkina Faso, Ghana, Kenia, Senegal, Seychellen, Tunesien	Kolumbien, Dominikanische Republik, Ecuador, Mexiko, Trinidad und Tobago, Bolivar. Rep. Venezuela		Brunei Darussalam, Fidschi, Indonesien, Mongolei, Myanmar, Pakistan, Philippinen	Italien, Slowakei
<b>Interinstitutionelle Koordinierung</b>	Benin, Botsuana, Burkina Faso, Ghana, Kenia, Senegal, Seychellen, Tunesien	Dominikanische Republik, Ecuador, Honduras, Mexiko, Trinidad und Tobago		Brunei Darussalam, China, Fidschi, Indonesien, Mongolei, Myanmar, Philippinen	Bulgarien, Georgien, Italien, Slowakei
<b>Förderung einer fairen Anwerbe- und Vermittlungspraxis</b>	Botsuana, Ghana, Kenia, Senegal, Seychellen, Tunesien	Dominikanische Republik, Ecuador, Honduras, Mexiko, Paraguay, Trinidad und Tobago, Bolivar. Rep. Venezuela		Brunei Darussalam, Fidschi, Indonesien, Mongolei, Myanmar, Philippinen	Georgien, Italien, Slowakei
<b>Förderung einer fairen Migrationspolitik</b>	Botsuana, Burkina Faso, Ghana, Kenia, Senegal, Seychellen, Tunesien	Dominikanische Republik, Ecuador, Mexiko, Trinidad und Tobago, Bolivar. Rep. Venezuela		Brunei Darussalam, Fidschi, Indonesien, Mongolei, Myanmar, Philippinen	Georgien, Italien, Republik Moldau, Slowakei
<b>Programme zur Berufsausbildung, Schaffung von Arbeitsplätzen und Erwirtschaftung von Einkommen für gefährdete Bevölkerungsgruppen</b>	Botsuana, Burkina Faso, Ghana, Kenia, Senegal, Seychellen, Tunesien	Ecuador, Guatemala, Trinidad und Tobago, Bolivar. Rep. Venezuela		Brunei Darussalam, Fidschi, Indonesien, Mongolei, Myanmar, Philippinen	Bulgarien, Italien, Republik Moldau, Slowakei

	Afrika	Amerika	Arabische Staaten	Asien und der Pazifik	Europa
<b>Grundlegende Garantien der sozialen Sicherheit</b>	Benin, Ghana, Kenia, Senegal, Seychellen, Tunesien	Dominikanische Republik, Ecuador, Honduras, Mexiko, Trinidad und Tobago, Boliv. Rep. Venezuela		Brunei Darussalam, Fidschi, Indonesien, Mongolei, Myanmar, Philippinen	Georgien, Italien, Slowakei
<b>Anleitung zur Förderung der Sorgfaltspflicht</b>	Benin, Botsuana, Ghana, Kenia, Senegal, Seychellen, Tunesien	Dominikanische Republik, Ecuador, Honduras, Mexiko, Trinidad und Tobago, Boliv. Rep. Venezuela		Brunei Darussalam, Fidschi, Indonesien, Mongolei, Myanmar, Philippinen	Georgien, Italien, Slowakei
<b>Kapazitätsaufbau bei Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden</b>	Benin, Botsuana, Ghana, Kenia, Senegal, Seychellen, Tunesien	Ecuador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Paraguay, Trinidad und Tobago, Boliv. Rep. Venezuela		Brunei Darussalam, Fidschi, Indonesien, Mongolei, Myanmar, Philippinen	Italien, Republik Moldau, Slowakei
<b>Förderung von Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen, um gefährdeten Arbeitnehmern den Beitritt zu Arbeitnehmerverbänden zu ermöglichen</b>	Benin, Botsuana, Ghana, Kenia, Senegal, Seychellen, Tunesien	Ecuador, Honduras, Paraguay, Trinidad und Tobago		Brunei Darussalam, Fidschi, Indonesien, Mongolei, Myanmar, Philippinen	Georgien, Italien, Slowakei
<b>Erfahrungsaustausch zwischen Ländern oder Regionen; internationale Zusammenarbeit</b>	Benin, Ghana, Kenia, Senegal, Seychellen, Tunesien	Dominikanische Republik, Ecuador, Guatemala, Mexiko, Trinidad und Tobago, Boliv. Rep. Venezuela		Brunei Darussalam, Fidschi, Indonesien, Mongolei, Myanmar, Philippinen	Bulgarien, Italien, Slowakei

**9. Projekte der Entwicklungszusammenarbeit und erteilte Unterstützung (2020–21)**

59. Die folgenden Informationen, die sich insbesondere auf das Protokoll beziehen, können auch Länder einschließen, die das Übereinkommen Nr. 29 und/oder das Übereinkommen Nr. 105 nicht ratifiziert haben.

**Projekte**

60. Mehrere (globale oder landesspezifische) Projekte des Arbeitsministeriums der **Vereinigten Staaten** (USDOL) sind auf Länder ausgerichtet, die das Protokoll noch nicht ratifiziert haben, im Rahmen eines Schwerpunktthemas, das breiter angelegt sein kann und häufig mit Kinderarbeit zu tun hat: i) das Projekt mit der Bezeichnung „Messung, Sensibilisierung und politisches Engagement zur Beschleunigung des Vorgehens gegen Kinder- und Zwangsarbeit“ (2017–2022) umfasst **Fidschi, Indien, Jordanien, Montenegro, Marokko, Serbien** und **Timor-Leste**; ii) **Mauritius** ist ein Zielland des Projekts „Von Erkenntnissen zur Aktion: Steigerung der Wirkung von Forschung zur Mobilisierung von Bemühungen gegen Zwangsarbeit in Mauritius und

Argentinien“ (2019–2022); iii) **Kenia** ist das Zielland des Projekts „Stärkung der Kapazitäten von Regierungen zur Bekämpfung von Kinder- und Zwangsarbeit und Verstößen gegen akzeptable Arbeitsbedingungen“ (2020–2022); iv) **Mexiko** und **Nepal** wurden in das Projekt „Von der Forschung zur Praxis: Nutzung von Wissen zur Beschleunigung des Fortschritts bei der Beseitigung von Kinder- und Zwangsarbeit“ (2018–2021) eingebunden; und v) **Nepal** und **Malaysia** zählen zu den Zielländern des Brückenprojekts „Vom Protokoll zur Praxis: ein Brückenschlag zu globalen Maßnahmen gegen Zwangsarbeit“ (2015–2022).

61. Im Rahmen dieses Brückenprojekts hat das IAA die Regierung **Malaysias** und die Sozialpartner bei der Durchführung einer Reihe von Initiativen unterstützt, um die bessere Einhaltung der internationalen Verpflichtungen in Bezug auf Zwangsarbeit und Menschenhandel zu fördern. Der Nationale Aktionsplan gegen Menschenhandel 2021–25 und der Nationale Aktionsplan gegen Zwangsarbeit 2021–25 (NAPFL) wurden 2021 angenommen und bilden den Rahmen für die nationalen Bemühungen zur Beseitigung der Zwangsarbeit und des Menschenhandels in Malaysia. Im Dezember 2021 verabschiedete das malaysische Parlament die Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Schleusung von Migranten (ATIPSOM), mit der die Definition des Menschenhandels enger an das Palermo-Protokoll angeglichen wird. Die malaysische Regierung hat außerdem ihre Absicht bekundet, das Protokoll zu ratifizieren, und die Aufnahme Malaysias in die Allianz 8.7 mit dem Status als „wegweisendes Land“ befürwortet.
62. Das Projekt der Entwicklungszusammenarbeit der Europäischen Union „Beseitigung von Kinder- und Zwangsarbeit in der Bekleidungs-wertschöpfungskette – ein integrierter Ansatz (Clear-Cotton-Projekt)“ (2018–2022) schließt **Burkina Faso** und **Pakistan** ein, die das Protokoll noch nicht ratifiziert haben. In **Pakistan** wurde im Rahmen des europäischen Projekts der Entwicklungszusammenarbeit „Handel für menschenwürdige Arbeit“ Fachunterstützung für das Ministerium für Pakistaner im Ausland und Humanressourcenentwicklung bereitgestellt, um Lückenanalysen bezüglich des Protokolls zu erstellen.
63. In **Brasilien** kann das Projekt „Verhinderung und Bekämpfung von Sklaven- und Kinderarbeit in Minas Gerais“ (2020–2023) erwähnt werden, das von der Bundesstaatsanwaltschaft für Arbeitsfragen (MPT) finanziert wird.
64. In **Georgien** hat das IAA im Rahmen eines von Dänemark finanzierten Projekts der Entwicklungszusammenarbeit mit dem Titel „Inklusive Arbeitsmärkte für die Schaffung von Arbeitsplätzen in Georgien“ 2021 eine Regelungsfolgenabschätzung im Hinblick auf die mögliche Ratifizierung des Protokolls eingeleitet.

### Schulungsaktivitäten und andere Unterstützung

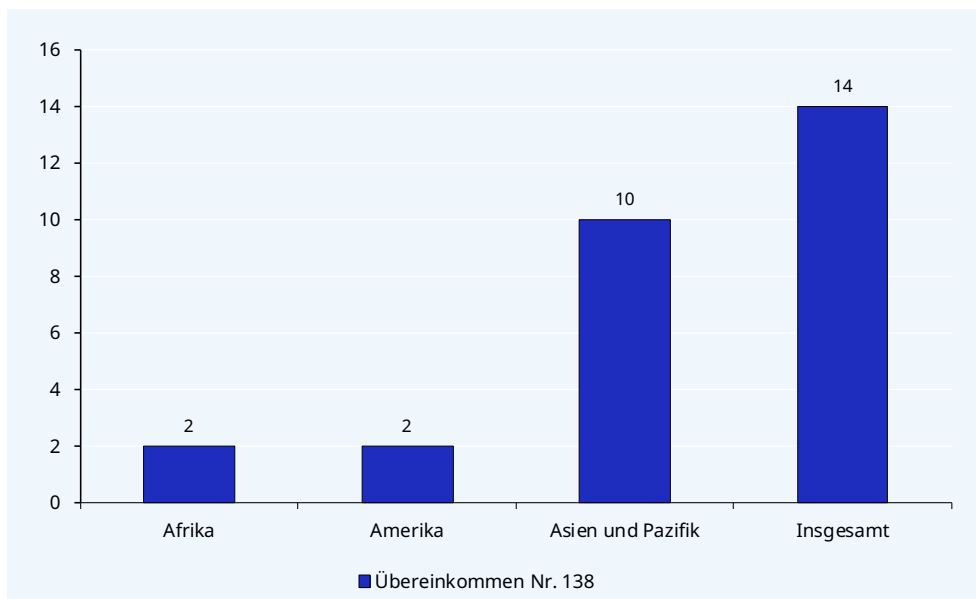
65. In **Nepal** hat das Brückenprojekt das Rehabilitationsprogramm der Regierung für ehemalige Schuldarbeiter unterstützt. Das Projekt arbeitete mit der nepalesischen Regierung, den Sozialpartnern und Verbänden ehemaliger Schuldarbeiter zusammen, um 800 befreiten Schuldarbeitern eine Berufsausbildung zu ermöglichen.
66. Im Rahmen der Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen von 2021 über die Anwendung des Übereinkommens Nr. 105 durch **Turkmenistan** wurde eine Überprüfung der nationalen Rechtsvorschriften im Hinblick auf die IAO-Instrumente zur Zwangsarbeit einschließlich des Protokolls in Auftrag gegeben. Die Überprüfung sollte im Februar 2022 abgeschlossen sein.
67. **Afghanistan**, **China**, die **Islamische Republik Iran** und **Myanmar** nahmen 2021 an der vom Turiner Ausbildungszentrum durchgeführten Akademie zu den grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit zum Thema Zwangsarbeit teil.

## C. Die effektive Abschaffung der Kinderarbeit

### 1. Ratifikationen

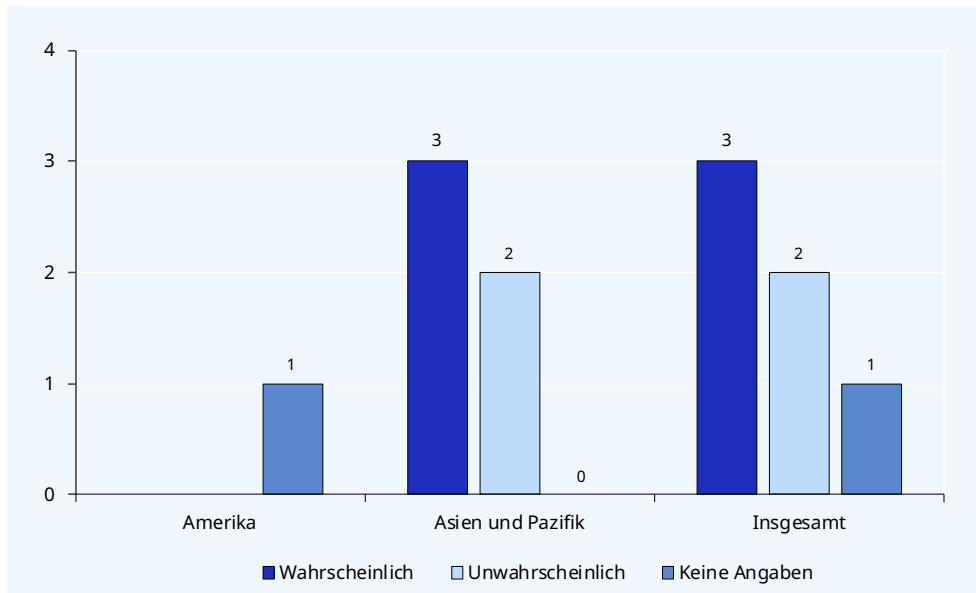
68. Das Übereinkommen Nr. 182 hat die universelle Ratifizierung erreicht, während nun noch insgesamt 14 Mitgliedstaaten das Übereinkommen Nr. 138 ratifizieren müssen. Seit dem 31. Januar 2021 hat es keine neue Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 138 gegeben.

► **Abbildung 12. Anzahl der Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen Nr. 138 nicht ratifiziert haben (Stand: 31. Januar 2022)**



69. Auf regionaler Ebene haben alle Länder in Europa und in der Region der arabischen Staaten beide Übereinkommen ratifiziert. Asien und der Pazifik ist die Region mit der höchsten Anzahl von Staaten, die das Übereinkommen Nr. 138 nicht ratifiziert haben.
70. In Afrika haben **Liberia** und **Somalia** das Übereinkommen Nr. 138 nicht ratifiziert.
71. In Amerika haben **St. Lucia** und die **Vereinigten Staaten** das Übereinkommen Nr. 138 nicht ratifiziert.
72. In der Region Asien und Pazifik haben **Australien**, **Bangladesch**, die **Cookinseln**, die **Islamische Republik Iran**, die **Marshallinseln**, **Neuseeland**, **Palau**, **Timor-Leste**, **Tonga** und **Tuvalu** haben das Übereinkommen Nr. 138 nicht ratifiziert.
73. Die Berichtsquote für das Übereinkommen Nr. 138 betrug 43 Prozent, verglichen mit 34 Prozent im Jahr 2019. Im Betrachtungszeitraum erstatteten sechs Mitgliedstaaten (**Australien**, **Bangladesch**, die **Cookinseln**, die **Islamische Republik Iran**, **Neuseeland** und die **Vereinigten Staaten**) Bericht über das Übereinkommen Nr. 138. **Australien**, **Bangladesch** und die **Islamische Republik Iran** bekundeten ihre Absicht, das Übereinkommen zu ratifizieren, während die **Cookinseln** und **Neuseeland** eine Ratifizierung als unwahrscheinlich bezeichneten. Die **Vereinigten Staaten** äußerten sich nicht zu ihrer Absicht hinsichtlich der Ratifizierung des Übereinkommens (siehe Abbildung 13).

► **Abbildung 13. Ratifizierungsabsicht für das Übereinkommen Nr. 138, Anzahl der Mitgliedstaaten nach Regionen**



- 74. Die Regierung **Australiens** bekräftigt, dass sie förmlich in Erwägung zieht, das Übereinkommen Nr. 138 zu ratifizieren, und lässt sich weiterhin über das Ineinandergreifen von Arbeitsschutzgesetzen, Schulpflichtgesetzen, sektorspezifischen Gesetzen und Gesetzen zur Kinderarbeit beraten, um sicherzustellen, dass alle Rechtsordnungen uneingeschränkt mit dem Übereinkommen übereinstimmen.
- 75. Die Regierung der **Cookinseln** verwies auf den Mangel an Ressourcen und Kapazitäten sowie das Fehlen politischer oder sozialer Anreize, sich für die Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 138 einzusetzen.
- 76. Die Regierung **Neuseelands** hält an ihrem Standpunkt zum Übereinkommen Nr. 138 fest. Sie ist der Ansicht, dass es in Neuseeland zwar kein einheitliches Mindestalter für die Beschäftigung gibt, dass aber der derzeitige rechtliche und politische Rahmen wirksame Altersgrenzen für die Arbeitsaufnahme und für sichere Arbeit vorsieht.

## 2. Förderaktivitäten

- 77. Die Regierungen von **Australien, Bangladesch, der Islamischen Republik Iran, Neuseelands** und der **Vereinigten Staaten** berichteten über die Durchführung von Sensibilisierungsmaßnahmen in ihren Ländern.
- 78. Die Regierung der **Vereinigten Staaten** betonte das kontinuierliche Engagement der Abteilung Lohn und Arbeitszeit (WHD) des Arbeitsministeriums und der Arbeitsschutzbehörde (OSHA) in der Form von Angeboten für Sensibilisierungsmaßnahmen. Sie erklärte, dass die WHD und die OSHA im April und Mai 2021 die Schirmherrschaft über einen nationalen Online-Dialog übernommen hätten, mit dem Ideen von verschiedenen Interessengruppen zu bewährten Verfahren und Strategien eingeholt werden sollten, um jugendliche Arbeitnehmer mit wichtigen Informationen über arbeitsbezogene Belange zu erreichen. Zwischen Juli 2019 und Mai 2021 führte die OSHA mehr als 8.600 Außenaktivitäten durch, von denen sich 1.000 an junge Arbeitnehmer richteten, und schulte im Rahmen ihrer verschiedenen Aufklärungsprogramme 2.152.534 Arbeitnehmer zu Arbeitsschutzvorschriften.

### 3. Grundsatzpolitische und rechtliche Entwicklungen

79. Nach Angaben der Regierung **Australiens** stellte die Regierung des Bundesstaats Südaustralien (SA) im April 2020 den Aktionsplan „Starke Zukunft für die Jugend Südaustraliens“ (2020–2022) mit vier Schwerpunktbereichen vor. Schwerpunktbereich 1 konzentriert sich darauf, sicherzustellen, dass junge Menschen über die notwendigen Qualifikationen und die notwendige Unterstützung verfügen, um die Schule abzuschließen und in eine weiterführende Schul- und Berufsausbildung oder eine Beschäftigung zu wechseln. Obwohl es in SA keine Rechtsvorschriften gebe, die ein allgemein gültiges Mindestalter für die Aufnahme einer Beschäftigung festlegen, schränke der Education and Children's Services Act 2019 den Umfang und die Auswirkungen der Beschäftigung von Kindern wirksam ein.
80. Die Regierung der **Islamischen Republik Iran** wies auf das kürzlich verabschiedete Gesetz zum Schutz von Kindern und Jugendlichen hin, insbesondere auf dessen Artikel 15, wonach jede Person, die unter Verstoß gegen das Arbeitsgesetz die wirtschaftliche Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen gemäß Artikel 2 des Gesetzes betreibt, zusätzlich zu den im Arbeitsgesetz genannten Strafen mit einer Gefängnisstrafe sechsten Grades nach dem islamischen Strafgesetzbuch bestraft wird.
81. Die Regierung **Neuseelands** wies darauf hin, dass das Wahlmanifest der Labour Party des Jahres 2020 eine Anhebung des Alters für den Eintritt in gefährliche Arbeit von 15 auf 16 Jahre vorsah, um eine Angleichung an das Schulabgangsalter zu erreichen. Die Arbeiten in diesem Bereich haben sich jedoch vor allem wegen der COVID-19-Pandemie verzögert.

### 4. Herausforderungen

82. Die Regierung von **Bangladesch** wies auf die sozioökonomische Lage und mangelndes Verständnis für arme Familien sowie auf die starke Verbreitung der informellen Wirtschaft hin.
83. Die Regierung der **Islamischen Republik Iran** lenkte die Aufmerksamkeit auf die Verschärfung der wirtschaftlichen Probleme von Familien aufgrund einseitiger Sanktionen, die das Risiko der Kinderarbeit erhöhen würden.
84. Die **Vereinigten Staaten** betonten, dass Kinder, Eltern und Arbeitgeber weiterhin über die Gefahren der Kinderarbeit und die entsprechenden Schutzbestimmungen aufgeklärt werden müssten.

### 5. Ersuchen um Fachunterstützung

85. Im Hinblick auf die Bewältigung der Herausforderungen erklärte die Regierung von **Bangladesch**, dass sie es für wichtig halte, den Geltungsbereich eines staatlichen technischen Programms auf alle geografischen Standorte auszuweiten. Die Regierung der **Cookinseln** sprach das Problem unzureichender Forschung und Datenerhebung an, und die Regierung der **Islamischen Republik Iran** ersuchte das IAA um Fachunterstützung bei der Stärkung von Koordination und Kapazitäten.

### 6. Projekte der Entwicklungszusammenarbeit und erteilte Unterstützung (2020–21)

#### Projekte

86. Im Rahmen des Programms des Ministeriums für internationale Entwicklung (DFID) und des Außenministeriums (FCDO) des Vereinigten Königreichs zu Kinderarbeit in Asien (2019–2023) wurden Maßnahmen ergriffen, um **Bangladesch** zur Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 138 zu bewegen. Das europäische Projekt der Entwicklungszusammenarbeit „Handel für

menschenwürdige Arbeit“ wird ebenfalls eine Schlüsselrolle bei der Anpassung der nationalen Rechtsvorschriften an internationale Standards einschließlich des Übereinkommens Nr. 138 spielen.

- 87. Das Projekt mit der Bezeichnung „Messung, Sensibilisierung und politisches Engagement zur Beschleunigung des Vorgehens gegen Kinder- und Zwangsarbeit“ (2017–2022) des Arbeitsministeriums der Vereinigten Staaten umfasst Aktivitäten zur Förderung der Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 138 durch **Timor-Leste**.
- 88. Das HZK-Projekt „Stärkung der institutionellen Kapazitäten in Liberia für die Ratifizierung, die Umsetzung in nationales Recht und die Berichterstattung zu internationaler Arbeitsnormen“ von 2020/2021 spielte eine wichtige Rolle bei der Förderung der Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 138, die zur Billigung durch das Parlament führte.

**Schulungsaktivitäten**

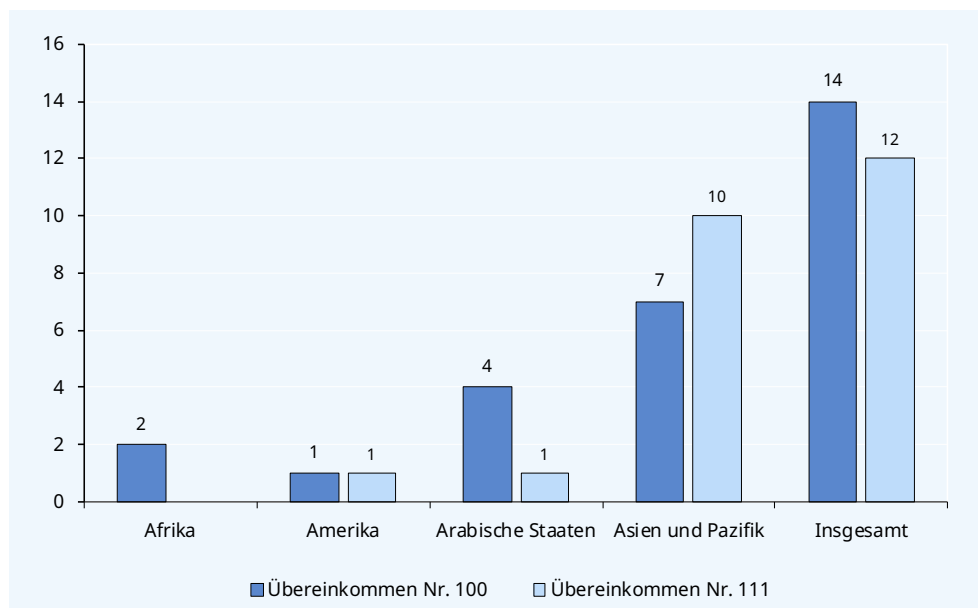
- 89. **Timor-Leste** nahm 2021 an der vom Turiner Ausbildungszentrum durchgeführten Akademie zu den grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit zum Thema Kinderarbeit teil.

**D. Die Beseitigung von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf**

**1. Ratifikationen**

- 90. Im aktuellen Berichtszyklus wurden keine neuen Ratifikationen des Übereinkommens Nr. 100 und des Übereinkommens Nr. 111 registriert. Insgesamt haben 17 Länder nach wie vor eines oder beide der Übereinkommen nicht ratifiziert. Das Übereinkommen Nr. 100 muss noch von 14 Ländern, das Übereinkommen Nr. 111 dagegen noch von 12 anderen Ländern ratifiziert werden (siehe Abbildung 14).

► **Abbildung 14. Anzahl der Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen Nr. 100 und/oder das Übereinkommen Nr. 111 nicht ratifiziert haben** (Stand: 31. Januar 2022)

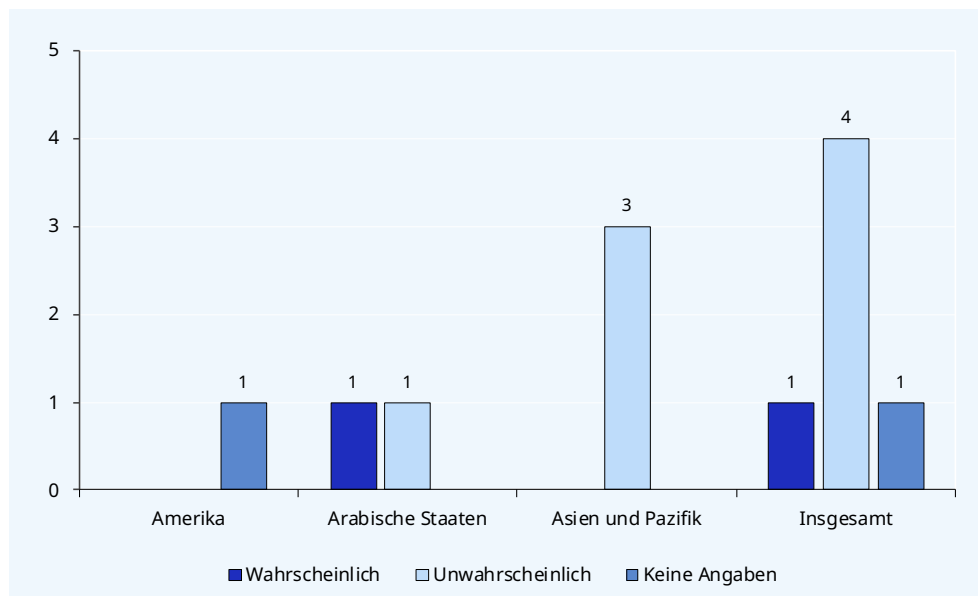


- 91. Regional betrachtet haben sämtliche europäischen Länder beide Übereinkommen ratifiziert. Asien und der Pazifik ist die Region mit der höchsten Anzahl Bericht erstattender Staaten, die

entweder eines der Übereinkommen oder beide Übereinkommen nicht ratifiziert haben, gefolgt von den arabischen Staaten, der afrikanischen Region und Amerika.

- 92. In Afrika haben **Liberia** und **Somalia** das Übereinkommen Nr. 100 nicht ratifiziert.
- 93. In Amerika haben die **Vereinigten Staaten** weder das Übereinkommen Nr. 100 noch das Übereinkommen Nr. 111 ratifiziert.
- 94. In der Region der arabischen Staaten hat **Oman** weder das Übereinkommen Nr. 100 noch das Übereinkommen Nr. 111 ratifiziert, während **Bahrain, Katar** und **Kuwait** das Übereinkommen Nr. 100 nicht ratifiziert haben.
- 95. In der Region Asien und Pazifik haben **Brunei Darussalam**, die **Cookinseln**, die **Marshallinseln, Myanmar, Palau, Tonga** und **Tuvalu** keines der beiden Übereinkommen, **Japan, Malaysia** und **Singapur** dagegen das Übereinkommen Nr. 111 nicht ratifiziert.
- 96. Die Berichtsquote für das Übereinkommen Nr. 100 betrug 43 Prozent, wie im Jahr 2019. Sechs Länder (**Bahrain, Brunei Darussalam**, die **Cookinseln, Myanmar, Oman** und die **Vereinigten Staaten**) erstatteten Bericht über das Übereinkommen Nr. 100. **Oman** gab an, die Ratifizierung des Übereinkommens sei wahrscheinlich, während **Bahrain, Brunei Darussalam**, die **Cookinseln** und **Myanmar** seine Ratifizierung als unwahrscheinlich bezeichneten. Die **Vereinigten Staaten** äußerten sich nicht zu ihrer Absicht hinsichtlich der Ratifizierung des Übereinkommens (siehe Abbildung 15).

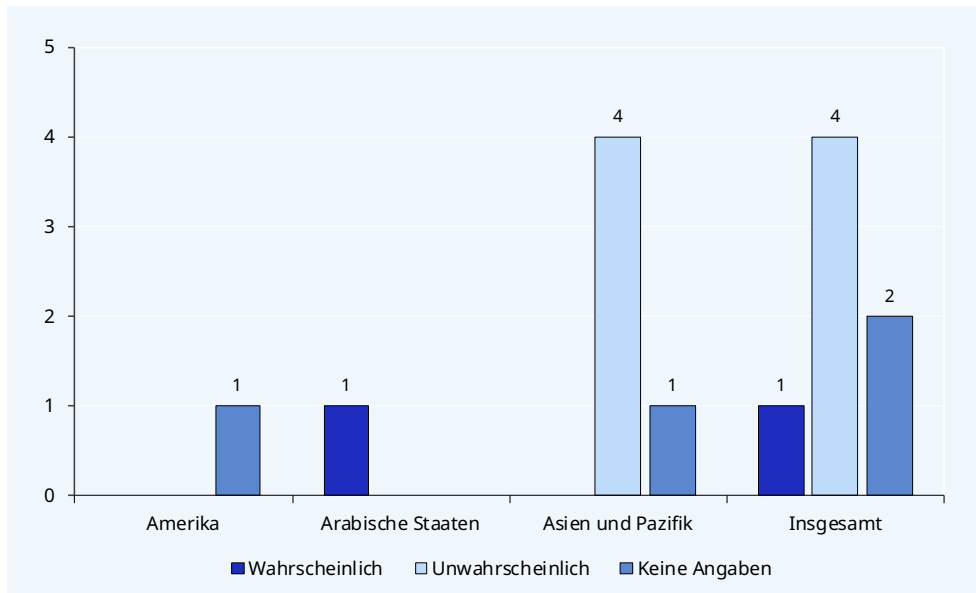
► **Abbildung 15. Ratifizierungsabsicht für das Übereinkommen Nr. 100, Anzahl der Mitgliedstaaten nach Regionen**



- 97. Die Berichtsquote für das Übereinkommen Nr. 111 betrug 58 Prozent, verglichen mit 34 Prozent in 2019. Sieben Mitgliedstaaten (**Brunei Darussalam**, die **Cookinseln, Japan, Myanmar, Oman, Singapur** und die **Vereinigten Staaten**) erstatteten Bericht über das Übereinkommen Nr. 111. **Oman** bekundete seine Absicht, das Übereinkommen zu ratifizieren, während **Brunei Darussalam**, die **Cookinseln** und **Myanmar** seine Ratifizierung als unwahrscheinlich bezeichneten. **Japan** und die **Vereinigten Staaten** äußerten sich nicht zu ihrer Absicht hinsichtlich der Ratifizierung des Übereinkommens (siehe Abbildung 16).



► **Abbildung 16. Ratifizierungsabsicht für das Übereinkommen Nr. 111, Anzahl der Mitgliedstaaten nach Regionen**



98. Die Regierung **Japans** berichtete, bei einer dreigliedrigen Konsultation im Juni 2020 und August 2021 die Ratifizierung des IAO-Übereinkommens Nr. 111 erörtert zu haben. Es seien jedoch noch weitere Untersuchungen zur Übereinstimmung des Übereinkommens Nr. 111 mit den innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften erforderlich. Der japanische Gewerkschaftsbund (JTUC-RENGO) beklagte das Ausbleiben konkreter Schritte in Richtung der Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 111.
99. Nach Angaben der Regierung **Singapurs** bedarf es der weiteren Bewertung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften im Hinblick auf das Übereinkommen Nr. 111, um mögliche Lücken zu ermitteln.

## 2. Förderaktivitäten

100. In **Japan** führte die Regierung 2020 eine Erhebung über die tatsächliche Situation in Bezug auf Belästigung am Arbeitsplatz durch und erstellte einen Bericht, um das Auftreten von Belästigung in Unternehmen, die Fortschritte bei den Gegenmaßnahmen der Unternehmen sowie den Stand des Bewusstseins der Arbeitnehmer zu verstehen und diese Informationen in künftigen Politiken zu berücksichtigen.

## 3. Grundsatzpolitische und rechtliche Entwicklungen

101. Die Regierung von **Bahrain** wies auf die Änderung des Arbeitsgesetzes von 2012 im privaten Sektor Bahrans im Jahr 2021 hin, mit der die Lohngleichheit zwischen Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bei gleichwertigen Tätigkeiten hergestellt wird.
102. In **Singapur** sind Arbeitgeber verpflichtet, alle Arbeitsuchenden und Beschäftigten gemäß den Dreigliedrigen Leitlinien für faire Beschäftigungspraktiken (TGFEF) fair zu behandeln. Das Ministerium für Arbeitskräfte (MOM) ergreift Durchsetzungsmaßnahmen (beispielsweise die Beschränkung von Vorrechten im Zusammenhang mit Arbeitsgenehmigungen) gegen Arbeitgeber, die gegen die TGFEF verstoßen haben, beispielsweise durch Diskriminierung von Arbeitsuchenden aufgrund ihrer Rasse. Im August 2021 kündigte der Premierminister an, dass die TGFEF im Recht verankert werden sollen.

- 103.** Die Regierung der **Vereinigten Staaten** wies auf neue bundesstaatliche Gesetze hin, mit denen die geschützten Beschäftigungsgruppen erweitert werden, unter anderem durch das Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung aufgrund der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität (Virginia), durch das Verbot der Diskriminierung eines Arbeitnehmers durch einen Arbeitgeber aufgrund des vermeintlichen Status in einer geschützten Gruppe und nicht nur aufgrund des tatsächlichen Status und durch die Verpflichtung der Arbeitgeber, allen Arbeitnehmern eine jährliche Schulung zur Verhütung von sexueller Belästigung anzubieten (Illinois).

#### 4. Herausforderungen

- 104.** Herausforderungen wurden von zwei berichtenden Staaten genannt. Sowohl die **Cookinseln** als auch **Oman** verwiesen auf mangelndes öffentliches Bewusstsein sowie soziale und wirtschaftliche Umstände. Die Regierung der **Cookinseln** nannte noch weitere Herausforderungen: i) fehlende Kapazitäten der zuständigen Regierungsinstitutionen; ii) fehlende Kapazitäten der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände; und iii) fehlender sozialer Dialog zu diesem Prinzip.

#### 5. Ersuchen um Fachunterstützung

- 105.** Im Hinblick auf die Bewältigung der Herausforderungen ersuchten zwei Regierungen das IAA um fachliche Unterstützung. Die Regierung **Japans** zeigte Interesse an einem Erfahrungsaustausch, um gute Beispiele dafür zu erhalten, wie Länder, die das Übereinkommen Nr. 111 ratifiziert haben, die Kohärenz zwischen ihren innerstaatlichen Gesetzen und dem Übereinkommen sichergestellt haben. **Myanmar** erwähnte die folgenden Bereiche: i) Bewertung der festgestellten Schwierigkeiten und ihrer Auswirkungen auf die Verwirklichung des Prinzips; ii) Bewusstseinsbildung, Vermittlung von Rechtskenntnissen und Interessenvertretung; iii) Rechtsreform (Arbeitsrecht und andere einschlägige Rechtsvorschriften); iv) Schulung anderer öffentlich Bediensteter; und v) Entwicklung von Arbeitsmarktpolitiken, die die Chancengleichheit fördern.

#### 6. Projekte der Entwicklungszusammenarbeit und erteilte Unterstützung (2020–21)

##### Projekte

- 106.** Das HZK-Projekt „Stärkung der institutionellen Kapazitäten in **Liberia** für die Ratifizierung, die Umsetzung in nationales Recht und die Berichterstattung zu internationaler Arbeitsnormen“ von 2020/2021 spielte eine wichtige Rolle bei der Förderung der Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 100, die zur Billigung durch das Parlament führte.

##### Schulungsaktivitäten und andere Unterstützung

- 107.** Im Jahr 2020 nahmen **Liberia** und **Somalia** an einer vom Turiner Ausbildungszentrum organisierten Maßnahme („Internationale Arbeitsnormen für Juristen“) teil, die sich speziell mit Diskriminierung befasste. **Somalia** nahm an der Internationalen Arbeitsakademie 2020 (Afrika) teil, bei der ein besonderer Schwerpunkt auf Diskriminierung lag. **Malaysia** profitierte von einer maßgeschneiderten Aktivität zum Thema Nichtdiskriminierung und Belästigung am Arbeitsplatz für malaysische Arbeitsbeamte, die 2020 vom Turiner Ausbildungszentrum organisiert wurde. Außerdem nahm **Myanmar** 2021 an der Akademie zu den grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit teil, die sich mit Diskriminierung befasste.

108. In **Katar** kooperierten die IAO und das Ministerium für die Entwicklung der Verwaltung, Arbeit und Soziales (MADLSA) mit dem Turiner Ausbildungszentrum bei der Entwicklung von an das individuelle Lerntempo anpassbaren Online-Kursen zum Übereinkommen Nr. 111 (zusammen mit dem Übereinkommen (Nr. 190) über Gewalt und Belästigung, 2019). Die Online-Kurse, die seit Dezember 2021 angeboten werden, richten sich an Mitarbeiter nichtstaatlicher Organisationen und Regierungsbeamte einschließlich Beamte des MADLSA. Auch für den privaten Sektor werden Schulungen angeboten.
109. Gemeinsam mit den **Vereinigten Staaten**, die kürzlich der Internationalen Koalition für Entgeltgleichheit (EPIC) beigetreten sind, hat die IAO zahlreiche Sensibilisierungsmaßnahmen zum Thema Entgeltgleichheit und Nichtdiskriminierung durchgeführt.

### ► III. Fazit

---

110. Viele der im Rahmen der vorliegenden Überprüfung eingegangenen Berichte waren detailliert und ließen das Interesse und die Entschlossenheit der Regierungen vieler Länder erkennen, die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit zu achten, zu fördern und zu verwirklichen. Zu diesem Zweck führten sie Sensibilisierungskampagnen fort, entwickelten neue Politiken und Gesetze und verbesserten deren Umsetzung. In manchen Fällen ergriffen sie auch Schritte zur Ratifizierung der grundlegenden Übereinkommen und des Protokolls. Die bereitgestellten Informationen werden zur Aktualisierung der landesspezifischen Tabellen mit Ausgangswerten für die jeweilige Kategorie von Prinzipien und Rechten verwendet.
111. Das Engagement der Regierungen spiegelt sich auch in der Berichtsquote für den Berichtszeitraum wider, die von 30 Prozent im Jahr 2019 auf rund 50 Prozent gestiegen ist (dem Verwaltungsrat bis zu seiner Sitzung im März 2021 unterbreitete Berichte). Allerdings stießen einige Mitgliedstaaten trotz der Unterstützung durch das Amt auf technische Schwierigkeiten mit dem neuen Online-Instrument für die Berichterstattung. Offenbar wurden die Anmeldeinformationen von den ständigen Vertretungen nicht immer rechtzeitig an die für die Berichtsabgabe verantwortlichen Bediensteten weitergeleitet. Es sollte hervorgehoben werden, dass in einer Zeit, in der die Kommunikation mit den Mitgliedstaaten fast ausschließlich elektronisch erfolgt, alle ständigen Vertretungen sicherstellen müssen, dass das Amt über eine vollumfänglich aktuelle Adressdatei verfügt.
112. Auch wenn Regierungen auf bestimmte Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Online-Fragebogen hingewiesen haben, lässt sich festhalten, dass die überwiegende Mehrheit der berichterstattenden Mitgliedstaaten das neue Tool für die Vorlage ihrer Berichte genutzt hat. Das Amt denkt weiterhin darüber nach, wie die eingegangenen Informationen am effektivsten analysiert und angemessene Ausgangsdaten erstellt werden können und wie die Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten weiter erleichtert werden kann.
113. In Anbetracht des besonderen Charakters des Protokolls, das das Übereinkommen Nr. 29 ergänzt, und ihrer miteinander verknüpften Geltungsbereiche wäre es denkbar – wie bereits in früheren Berichten vorgeschlagen wurde –, dass die betreffenden Mitgliedstaaten bei der Berichterstattung im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung der IAO von 1998 über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit: i) den Fokus auf die gemäß Protokoll zu treffenden spezifischen Maßnahmen richten (darunter etwa Schutz der Opfer und ihr Zugang zu Rechtsbehelfen ungeachtet ihrer Anwesenheit oder ihres Rechtsstatus im Hoheitsgebiet, Schutz vor missbräuchlichen Praktiken während des Anwerbungs- und Vermittlungsverfahrens, Stärkung der Arbeitsaufsicht sowie Verzicht auf die strafrechtliche Verfolgung von Opfern

wegen ihrer Beteiligung an unrechtmäßigen Tätigkeiten, zu deren Ausübung sie gezwungen worden sind) und ii) bei Bedarf die Fachunterstützung des Amtes in Anspruch nehmen.

- 114.** Als Reaktion auf das Interesse, das an der Ratifizierung eines oder mehrerer der grundlegenden Instrumente und insbesondere des Protokolls geäußert wurde, sollte das Amt seine Fachunterstützung weiter verstärken, auch durch Programme der Entwicklungszusammenarbeit, über die im vorliegenden Dokument ein Überblick gegeben wurde. Die Fachunterstützung des IAA sollte zudem vorrangig zur Unterstützung aller Bemühungen um eine bessere Verwirklichung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit auf der nationalen, regionalen, internationalen und multilateralen Ebene eingesetzt werden.

## ▶ **Beschlussentwurf**

---

### **115. Der Verwaltungsrat**

- a) **nahm Kenntnis von den Informationen, die bei der jährlichen Überprüfung im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit für den Zeitraum 2020–21 vorgelegt wurden;**
- b) **forderte das Amt auf, seine Unterstützung für die Mitgliedstaaten fortzuführen, um eine zeitgerechte Berichterstattung zu allen nicht ratifizierten grundlegenden Übereinkommen und zum Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, sicherzustellen, sowie weiterhin fachliche Hilfe bei der Beseitigung von Hindernissen für die Ratifizierung und die Verwirklichung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit zu leisten; und**
- c) **bekundete erneut seinen Rückhalt für die Mobilisierung von Ressourcen zur weiteren Unterstützung der Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen um die Achtung, Förderung und Verwirklichung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, auch durch die universelle Ratifizierung aller grundlegenden Übereinkommen und das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930.**

► **Anhang****Liste der berichtenden Staaten im Rahmen der jährlichen Überprüfung  
(Stand: 31. Januar 2022)****A. Liste der Mitgliedstaaten, die nicht alle acht grundlegenden Übereinkommen ratifiziert haben, und der jeweils von ihnen noch nicht ratifizierten Übereinkommen**

Länder	Vereinigungsfreiheit/ Kollektivverhandlungen	Zwangsarbeit	Kinder- arbeit	Diskriminierung in Beschäftigung u. Beruf
1. Afghanistan	Ü.87 und 98	Ü.29		
2. Australien			Ü.138	
3. Bahrain	Ü.87 und 98			Ü.100
4. Bangladesch			Ü.138	
5. Brasilien	Ü.87			
6. Brunei Darussalam	Ü.87 und 98	Ü.29 und 105		Ü.100 und 111
7. China	Ü.87 und 98	Ü.29 und 105		
8. Cookinseln	Ü.87 und 98		Ü.138	Ü.100 und 111
9. Guinea-Bissau	Ü.87			
10. Indien	Ü.87 und 98			
11. Iran, Islamische Republik	Ü.87 und 98		Ü.138	
12. Japan		Ü.105		Ü.111
13. Jordanien	Ü.87			
14. Katar	Ü.87 und 98			Ü.100
15. Kenia	Ü.87			
16. Korea, Republik		Ü.105		
17. Kuwait				Ü.100
18. Laos, Demokrat. Volksrepublik	Ü.87 und 98	Ü.105		
19. Libanon	Ü.87			
20. Liberia			Ü.138	Ü.100
21. Malaysia	Ü.87	Ü.105		Ü.111
22. Marokko	Ü.87			
23. Marschallinseln	Ü.87 und 98	Ü.29 und 105	Ü.138	Ü.100 und 111
24. Myanmar	Ü.98	Ü.105		Ü.100 und 111
25. Nepal	Ü.87			
26. Neuseeland	Ü.87		Ü.138	
27. Oman	Ü.87 und 98			Ü.100 und 111
28. Palau	Ü.87 und 98	Ü.29 und 105	Ü.138	Ü.100 und 111
29. Saint Lucia			Ü.138	
30. Saudi-Arabien	Ü.87 und 98			
31. Singapur	Ü.87	Ü.105		Ü.111
32. Somalia			Ü.138	Ü.100
33. Südsudan	Ü.87			
34. Thailand	Ü.87 und 98			
35. Timor-Leste		Ü.105	Ü.138	
36. Tonga	Ü.87 und 98	Ü.29 und 105	Ü.138	Ü.100 und 111

Länder	Vereinigungsfreiheit/ Kollektivverhandlungen	Zwangsarbeit	Kinder- arbeit	Diskriminierung in Beschäftigung u. Beruf
37. Tuvalu	Ü.87 und 98	Ü.29 und 105	Ü.138	Ü.100 und 111
38. Vereinigte Arabische Emirate	Ü.87 und 98			
39. Vereinigte Staaten v. Amerika	Ü.87 und 98	Ü.29	Ü.138	Ü.100 und 111
40. Vietnam	Ü.87			

**B. Liste der Mitgliedstaaten, die das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, nicht ratifiziert haben**

1. Afghanistan	27. Dominica	53. Jordanien	79. Montenegro	105. St. Kitts und Nevis
2. Ägypten	28. Dominikanische Republik	54. Kambodscha	80. Myanmar	106. St. Lucia
3. Albanien	29. Ecuador	55. Kamerun	81. Nepal	107. St. Vincent und die Grenadinen
4. Algerien	30. El Salvador	56. Kasachstan	82. Nicaragua	108. Südafrika
5. Angola	31. Eritrea	57. Katar	83. Nigeria	109. Südsudan
6. Äquatorialguinea	32. Eswatini	58. Kenia	84. Nordmazedonien	110. Syrien, Arabische Republik
7. Armenien	33. Fidschi	59. Kiribati	85. Oman	111. Tansania, Vereinigte Republik
8. Aserbajdschan	34. Gabun	60. Kolumbien	86. Pakistan	112. Timor-Leste
9. Äthiopien	35. Gambia	61. Kongo	87. Palau	113. Togo
10. Australien	36. Georgien	62. Kongo, Demokratische Republik	88. Papua-Neuguinea	114. Tonga
11. Bahamas	37. Ghana	63. Korea, Republik	89. Paraguay	115. Trinidad u. Tobago
12. Bahrain	38. Grenada	64. Kroatien	90. Philippinen	116. Tschad
13. Barbados	39. Griechenland	65. Kuba	91. Ruanda	117. Tunesien
14. Belarus	40. Guatemala	66. Kuwait	92. Rumänien	118. Türkei
15. Belize	41. Guinea	67. Laos, Demokratische Volksrepublik	93. Salomonen	119. Turkmenistan
16. Benin	42. Guinea-Bissau	68. Libanon	94. Sambia	120. Tuvalu
17. Bolivien, Plurinationaler Staat	43. Guyana	69. Liberia	95. Samoa	121. Uganda
18. Botsuana	44. Haiti	70. Libyen	96. San Marino	122. Ukraine
19. Brasilien	45. Honduras	71. Malaysia	97. Sao Tomé und Príncipe	123. Ungarn
20. Brunei Darussalam	46. Indien	72. Malediven	98. Senegal	124. Uruguay
21. Bulgarien	47. Indonesien	73. Marokko	99. Serbien	125. Vanuatu
22. Burkina Faso	48. Irak	74. Marschallinseln	100. Seychellen	126. Venezuela, Bolivarische Republik
23. Burundi	49. Iran, Islamische Republik	75. Mauritius	101. Singapur	127. Vereinigte Arabische Emirate
24. Cabo Verde	50. Italien	76. Mexiko	102. Slowakei	128. Vereinigte Staaten von Amerika
25. China	51. Japan	77. Moldau, Republik	103. Slowenien	129. Vietnam
26. Cookinseln	52. Jemen	78. Mongolei	104. Somalia	130. Zentralafrikanische Republik

**C. Liste der Mitgliedstaaten, die das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, nicht ratifiziert haben, nach Regionen**

Afrika	Amerika	Arabische Staaten	Asien und Pazifik	Europa
1. Ägypten	1. Bahamas	1. Bahrain	1. Afghanistan	1. Albanien
2. Algerien	2. Barbados	2. Irak	2. Australien	2. Armenien
3. Angola	3. Belize	3. Jemen	3. Brunei Darussalam	3. Aserbaidshan
4. Äquatorialguinea	4. Bolivien, Plurinationaler Staat	4. Jordanien	4. China	4. Belarus
5. Äthiopien	5. Brasilien	5. Katar	5. Cookinseln	5. Bulgarien
6. Benin	6. Dominica	6. Kuwait	6. Fidschi	6. Georgien
7. Botsuana	7. Dominikanische Republik	7. Libanon	7. Indien	7. Griechenland
8. Burkina Faso	8. Ecuador	8. Oman	7. Indonesien	7. Italien
9. Burundi	9. El Salvador	9. Syrien, Arabische Republik	9. Iran, Islamische Republik	9. Kasachstan
10. Cabo Verde	10. Grenada	10. Vereinigte Arabische Emirate	10. Japan	10. Kroatien
11. Eritrea	11. Guatemala		11. Kambodscha	11. Moldau, Republik
12. Eswatini	12. Guyana		12. Kiribati	12. Montenegro
13. Gabun	13. Haiti		13. Korea, Republik	13. Nordmazedonien
14. Gambia	14. Honduras		14. Laos, Demokratische Volksrepublik	14. Rumänien
15. Ghana	15. Kolumbien		15. Malaysia	15. San Marino
16. Guinea	16. Kuba		16. Malediven	16. Serbien
17. Guinea-Bissau	17. Mexiko		17. Marschallinseln	17. Slowakei
18. Kamerun	18. Nicaragua		18. Mongolei	18. Slowenien
19. Kenia	19. Paraguay		19. Myanmar	19. Türkei
20. Kongo	20. St. Kitts und Nevis		20. Nepal	20. Turkmenistan
21. Kongo, Demokratische Republik	21. St. Lucia		21. Pakistan	21. Ukraine
22. Liberia	22. St. Vincent und die Grenadinen		22. Palau	22. Ungarn
23. Libyen	23. Trinidad und Tobago		23. Papua-Neuguinea	
24. Marokko	24. Uruguay		24. Philippinen	
25. Mauritius	25. Venezuela, Boliviarische Republik		25. Salomonen	
26. Nigeria	26. Vereinigte Staaten von Amerika		26. Samoa	

Afrika	Amerika	Arabische Staaten	Asien und Pazifik	Europa
27. Ruanda			27. Singapur	
28. Sambia			28. Timor-Leste	
29. São Tomé und Príncipe			29. Tonga	
30. Senegal			30. Tuvalu	
31. Seychellen			31. Vanuatu	
32. Somalia			32. Vietnam	
33. Südafrika				
34. Südsudan				
35. Tansania, Vereinigte Republik				
36. Togo				
37. Tschad				
38. Tunesien				
39. Uganda				
40. Zentralafrikanische Republik				

**D. Liste der Mitgliedstaaten, die während der Überprüfung im Zeitraum 2020–21 über das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, sowie über die grundlegenden Übereinkommen Bericht erstattet haben**

Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930				
1. Ägypten	11. China	21. Italien	31. Mexiko	41. Singapur
2. Armenien	12. Dominikanische Republik	22. Japan	32. Moldau, Republik	42. Slowakei
3. Aserbajdschan	13. Ecuador	23. Jemen	33. Mongolei	43. Slowenien
4. Australien	14. Fidschi	24. Kenia	34. Myanmar	44. Trinidad und Tobago
5. Bangladesch	15. Georgien	25. Kolumbien	35. Pakistan	45. Tunesien
6. Benin	16. Ghana	26. Korea, Republik	36. Paraguay	46. Türkei
7. Botsuana	17. Guatemala	27. Kroatien	37. Philippinen	47. Ungarn
8. Brunei Darussalam	18. Honduras	28. Kuba	38. Senegal	48. Uruguay
9. Bulgarien	19. Indonesien	29. Marokko	39. Seychellen	49. Venezuela, Bolivari-sche Republik
10. Burkina Faso	20. Iran, Islamische Republik	30. Mauritius	40. Sierra Leone	50. Vereinigte Staaten von Amerika



Grundlegende Übereinkommen						
Ü.87	Ü.98	Ü.29	Ü.105	Ü.138	Ü.100	Ü.111
1. Bahrain	1. Bahrain	1. Brunei Darussalam	1. Brunei Darussalam	1. Australien	1. Bahrain	1. Brunei Darussalam
2. Brunei Darussalam	2. Brunei Darussalam	2. China	2. China	2. Bangladesch	2. Brunei Darussalam	2. Cookinseln
3. China	3. China	3. Vereinigte Staaten	3. Japan	3. Cookinseln	3. Cookinseln	3. Japan
4. Cookinseln	4. Cookinseln		4. Korea, Republik	4. Iran, Islamische Republik	4. Myanmar	4. Myanmar
5. Iran, Islamische Republik	5. Iran, Islamische Republik		5. Myanmar	5. Neuseeland	5. Oman	5. Oman
6. Jordanien	6. Myanmar		6. Singapur	6. Vereinigte Staaten	6. Vereinigte Staaten	6. Singapur
7. Kenia	7. Oman					7. Vereinigte Staaten
8. Marokko	8. Thailand					
9. Neuseeland	9. Vereinigte Staaten					
10. Oman						
11. Singapur						
12. Thailand						
13. Vereinigte Staaten						